



Die
neue Verfassung

der
evangelischen Landeskirche

Augsburger Bekenntnisses

in
Siebenbürgen

auf

Grundlage amtlicher Quellen

dargestellt

von

J. Mannicher,

Mitglied des evang. Oberconsistoriums, k. k. Statthaltereisekretär, Presbyter der evang. Kirchengemeinde von Hermannstadt und Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes.



Zweite vermehrte Auflage,

mit einem Anhang, enthaltend die Darstellung des „Entwurfes zu einem Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der Evangelischen beider Bekenntnisse im Königreich Ungarn, der serbischen Wojwodschaft und dem Temescher Banate.“

Hermannstadt 1857.

Druck von Theodor Steinhausen.

Paulus an die Römer 1. 16. 17.

Schäme dich des Evangelii von Christo nicht, denn es ist eine Kraft Gottes die da selig machet alle, die daran glauben; sintemalen darinnen offenbaret wird die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, welche kommt aus Glauben im Glauben, wie denn geschrieben steht: der Gerechte wird seines Glaubens leben. —

Unsern evangelischen Brüdern eine Schrift in die Hand zu geben, aus welcher jeder, der es wünscht, über die Grundsätze sich belehren könne, nach denen die evangelische Kirche künftighin sich ordnen und verwalten soll, ist der Zweck dieser Blätter.

Als Mitglied des Oberconsistoriums, welches einstweilen noch seine gezeigliche Wirksamkeit fortführt, sind dem Verfasser die ämtlichen Quellen und Verhandlungen zu Gebote gestanden, aus denen die neue Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche geflossen ist; und darin mag wohl auch der Gedanke liegen, der ihn bestimmt hat, über achtungswerthe Aufforderung, eine Aufgabe zu übernehmen, zu deren Lösung eben nicht mehr als kirchlicher Sinn und guter Wille gehörte.

Nächster Zeit schon werden in allen evangelischen Gemeinden des Landes die Wahlen beginnen, aus welchen die Vertreter und Verwalter der Kirche hervorgehen sollen. Es ist dies eine hochwichtige

Handlung, deren Ernst und Bedeutung den Glaubensgenossen nicht warm genug an das Herz gelegt werden kann. Der Glaube und die Kirche sind ja unser theuerstes, heiligstes Gut. Fromm, eifrig und treu müssen die Hände sein, denen wir einen so kostbaren Schatz zur Bewahrung, zur Pflege, voll Vertrauen übergeben.

Um so dringender war die Veranlassung, den Glaubensgenossen, wenn auch nur in einfachen Umrissen, zu zeigen, worin die neue Verfassung der Kirche besteht, wie sie zu Stande gekommen und welchen Werth sie besitzt; um so dringender aber auch für den Verfasser die Mahnung, schnell das zu bieten, was diesen Zweck zu erreichen versuchen will.

So möge denn, sieht man der Schrift es an, die drängende Zeit die Eile entschuldigen, mit welcher ein warmer Sinn für die Kirche sie schrieb.

Hermannstadt am 1. September 1856.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Noch ist kein Monat verflossen, seit dieses Büchlein erschien, und schon ist eine zweite Auflage desselben nothwendig geworden. Weit entfernt, da ein Verdienst sich zusprechen zu wollen, wo die Wichtigkeit der Sache, und nicht die Feder, der Schrift,

welche dargestellt wird, Werth und Bedeutung verleiht, kann der Verfasser in so rascher Nachfrage nur ein erfreuliches Zeichen von dem regen lebendigen Eifer erblicken, mit welchem die Glaubensgenossen die heilige Angelegenheit ihrer theuren evangelischen Kirche erfassen.

Solches Zeugniß muß ermunternd wirken. Für den Verfasser war es ein Gebot der Pflicht und der Ehre, das Büchlein noch einmal mit Sorgfalt zu prüfen, wo ein Fehler sich eingeschlichen, ihn zu verbessern, wo eine Lücke sich zeigte, sie zu ergänzen und was in der ersten Auflage nur flüchtig im Schlußwort berührt werden konnte, den „Entwurf zu einem Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der Evangelischen beider Bekenntnisse im Königreiche Ungarn, der serbischen Wojwodschafft und dem Temescher Banate“ in treuer Vergleichung dem Leser vor das Auge zu führen, damit er durch eigene Prüfung selber erkenne, wie und wo auch unsere „provisorische Vorschrift“ zu weiterer Ausbildung gebracht werden kann.

So möge denn die heilige Sache, der allein es dienen will, das Büchlein auch ferner geleiten, daß

es ein Bote sei der edlen Begeisterung und Liebe mit welcher die evangelischen Glaubensgenossen, in treuem Punde, immer fester um den Hirt ihrer Kirche sich schaaren.

Heimannstadt am 25. September 1856.

Der Verfasser.

Unser Vaterland Siebenbürgen hat vor andern Ländern den Vorzug voraus, daß die christliche Kirche als solche, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, auf ihrem eigenen Gebiete, von jeher frei und unabhängig sich bewegte. Freiheit der Bewegung und gleiches Recht für jede der anerkannten Religionen war der Grundgedanke der siebenbürgischen Gesetzgebung, welcher zum Wohle und Frieden des Landes, in allen die Kirche betreffenden Angelegenheiten, unter dem Wechsel der Zeiten unverändert, seine Geltung behauptet hat bis auf den heutigen Tag.

Die vier anerkannten Religionen, als da sind: die evangelisch-reformirte, die lutherische oder Augsburgische, die römisch-katholische und die unitarische, sollen — so heißt es im alten Gesetzbuch des Landes — auch hinfort nach dem lobenswerthen Beispiele unserer Vorfahren, seligen Andenkens, in alle Ewigkeit für vollberechtigt gehalten werden, wie dieß der allgemeine Bestand des Vaterlandes, die Landeskonstitutionen und die unter den Ständen gemachten Vergleiche erheischen¹).

Und weiter hat das Gesetz verordnet: In dem Kirchenregiment und an den Kirchengebräuchen zu reformiren oder zu ändern, war den Gemeinden von Anfang an erlaubt, welche christliche Freiheit ihnen auch fernerhin nicht beschränkt, noch gewehrt sein soll, wie es in andern christlichen Ländern und auch bei uns im Gebrauche war und noch ist, nämlich so, daß in weniger bedeutenden Sachen, wie auch in solchen, welche nur den geistlichen Stand betreffen, die Geistlichen selbst Beschlüsse fassen und Gesetze machen können, aber solches nur auf einer allgemeinen Versammlung (Synode); in dem aber, was ihre Kirchenfinder und den weltlichen Stand oder sie und diese gemeinschaftlich betrifft, soll nichts ohne gemeinsames Uebereinkommen mit denselben beschlossen werden, nämlich nach der übereinstimmenden Meinung der zu ihrer Religion gehörigen Magistratualen und Patrone (Consistorium) ²).

Und solche Beschlüsse und Gesetze, welche die Synoden oder Consistorien auf ihren gesetzlichen Versammlungen in Kirchensachen vorzuschreiben für gut und nothwendig fanden, bedurften nach dem Landesgesetze keiner höhern Genehmigung; sie waren an und für sich schon vollgiltig und bindend für die Glaubensgenossen der Kirche. —

Unter dem Schutze dieser Landesgesetze hat sich die Verfassung der evangelischen Kirche des Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen in der Art geschichtlich entwickelt, daß der geistliche Stand für sich allein in den „Capiteln“ und der „Synode“ seine Vereinigung fand, die ganze Kirche aber, unter Mitwirkung beider Stände, des geistlichen und des weltlichen, in den „Consistorien“ ihre gesetzliche Vertretung erhielt.

Die äußere Verfassung der evangelischen Kirche, wie sie jetzt hin noch bestand, beruhte auf der „Vorschrift für die Consistorien“, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts von den Vertretern der Kirche, auf Grundlage älterer Einrichtungen, entworfen wurde und über deren Antrag mit Decret der siebenbürgischen Hofkanzlei vom 20. Februar 1807 im Namen des Landesfürsten bestätigt worden ist ³⁾.

Von unten nach oben gegliedert, wie es der Verfassungsbau der evangelisch-protestantischen Kirche verlangt, bildeten die Consistorien und zwar: das Local- oder Ortsconsistorium für die einzelne Gemeinde, das Domesticalconsistorium für die Gemeinden eines Kreises und das Oberconsistorium für die Gesamtheit aller evangelischen Gemeinden des Landes, die verfassungsmäßigen Vertretungsorgane der Kirche, welche letzterem, als dem Gesamtorgane, die Sorge für die Erhaltung der gesetzmäßigen öffentlichen Rechte und Freiheiten der evangelischen Religion in Siebenbürgen, die Handhabung der Reinheit der recipirten Confessionslehre mit Abhaltung der Neuerungssucht in derselben und die Sorge für die innere Ordnung der Kirchen obliegt.

In den Consistorien waren beide Stände, der geistliche und weltliche, in so ferne nämlich in der evangelischen Kirche von einem geistlichen Stande als solchem, die Rede sein kann, ziemlich gleichmäßig vertreten. Von weltlicher Seite gehörten zum Ortsconsistorium: in den Dörfern die evangelischen Mitglieder der Altschaft sammt dem Wortmann, in Märkten, wo ein Stuhlsamt war, die Stuhlsbeamten evangelischer Religion, in Städten die evangelischen Magistratsräthe, der Orator und ein Ausschuß von etwa

vier Mitgliedern der Communität; zum Domesticalconfistorium: die evangelischen Beamten des Stuhls- oder Districtsamtes; zum Oberconfistorium: die jeweiligen evangelischen Räthe und Secretäre bei den Landesdicasterien und die mit ihnen gleichen Rang habenden Oberbeamten der sächsischen Stühle und Districte, dann die evangelischen Mitglieder der sächsischen Nationsuniversität.

Der geistliche Stand war in dem Localconfistorium durch den Ortspfarrer, im Domesticalconfistorium durch den Dechanten und Senior des Capitels, dann durch den Pfarrer des Hauptortes im Kreise, im Oberconfistorium durch den Superintendenten, den Generaldechanten und General-Syndicus, dann durch die Dechanten der übrigen Capitel vertreten, wobei der Superintendent nach seinem Erachten einen oder den andern zu Geschäften zu verwendenden Pfarrer beiziehen konnte, wie denn überhaupt nach der Vorschrift darauf zu sehen war, daß, in so weit es thunlich, die Zahl der Beisitzer des Oberconfistoriums von beiden Ständen gleich sei.

Den Vorsitz führt im Oberconfistorium der anwesende älteste Gubernialrath, in dessen Ermangelung der im Range vorgehende Beisitzer ohne Unterschied des Standes; im Domesticalconfistorium der ältere Beisitzer ohne Unterschied des Standes, so auch bei dem Ortsconfistorium in den Städten, wogegen in den Märkten, wo kein Stuhlsamt sich befindet, und auf den Dörfern immer der Pfarrer der ordentliche Vorsitzende war.

Wie schon die Zusammensetzung der Consistorien zeigt, war die Vertretung der evangelischen Kirche sehr enge mit den staatlichen Einrichtungen des Sachsenlandes und namentlich mit der politisch-nationalen Vertretung der Stühle oder Districte und mit der Repräsentanz des gesammten Volkes durch die sächsische Nationsuniversität verbunden. Bei dem innigen Verhältnisse, in welchem Staat und Kirche, ihrer geschichtlichen Entwicklung zufolge, im Sachsenlande standen, bei dem raschen Gange, den hier die Reformation durch des Volkes wirksame Bethätigung genommen hat und bei dem Wesen evangelischer Kirchenordnung, welche auf der Grundveste der freien Gemeinde beruht und von der Gemeinde aus, jede Hierarchie verschmähend, sich gliedert, konnte es auch anders nicht sein. So allgemein war und ist heute noch unter den Sachsen die lutherische Lehre verbreitet, daß ihr evangelisches Glaubensbekenntniß im Volksmunde schlechtweg das sächsische hieß, wie denn überhaupt deutsche Abstammung und evangelischer Glaube vereinigt das den Sachsen bezeichnende Merkmal bilden. Kein

Wunder daher, wenn die kirchliche Verfassung auf den Grundlagen der bürgerlichen Einrichtungen aufgebaut war und beide einander durchdrangen und ergänzten.

Die so entstandene Verzweigung des kirchlichen und staatlichen Organismus hatte sich mit der Entwicklung des Municipalwesens in ganz natürlicher Folge fortgebildet und sie entsprach auch den Grundsätzen des evangelischen Kirchenlebens, indem die politische Vertretung aus der Wahl der Gemeinden hervorging und somit auch die weltlichen Mitglieder der Consistorien mittelbar als durch Wahl berufene Organe des kirchlichen Gemeindewillens betrachtet werden konnten.

Die geistlichen Mitglieder der Consistorien, die Pfarrer, Dechanten und der Superintendent waren und sind ohnehin, von Anbeginn an, aus freier Wahl hervorgegangene Vertreter der Kirche und der einzelnen Kirchengemeinden.

In der Gemeinde ruht und wurzelt die ganze Kirchengewalt. Darum waren unsere evangelischen Consistorien zwar von der Staatsgewalt anerkannte Kirchenorgane, aber nicht von ihr bestellte und eingesetzte Kirchenbehörden, daher denn auch, was man anderwärts unter „Consistorialverfassung“ gewöhnlich zu verstehen pflegt, auf die evangelische Kirche in Siebenbürgen um so weniger bezogen werden kann, als alle Gesetze und alle Einrichtungen dieser Kirche dafür sprechen, daß ihre äußere und innere Gestaltung auf den ursprünglichen Grundlagen einer synodal-presbyterialen Verfassung beruht.

So ist es bis zum Jahre 1848 gewesen, nach welchem, wie bekannt, auch in unserem Vaterlande eine ganz neue Ordnung der Dinge begann. Und als nun, in Folge der Neugestaltung des österreichischen Kaiserstaates, an die Stelle der früheren politischen Institutionen in Siebenbürgen jene Einrichtungen traten, deren gleichförmige Durchführung der verjüngende Grundgedanke einheitlicher Staatsmacht in allen Ländern des Reiches unumgänglich erheischte, mußte nothwendigerweise auch an eine andere Regelung der evangelischen Kirchenordnung gedacht werden, da mit dem Hinwegfallen der politischen Verfassung des Sachsenlandes auch der Grundbau gewichen war, auf welchen die Vertretung der Kirche und namentlich die Zusammensetzung der Consistorien, bezüglich des weltlichen Standes, sich stützte.

An der Grenze des Ueberganges von der alten zu der neuen staatlichen Verwaltung glaubte daher das Oberconsistorium der evan-

gelischen Landeskirche, da es noch vollzählig, in der alten verfassungsmäßigen Form versammelt war, den rechten Zeitpunkt wahrnehmen zu müssen, um den geänderten Verhältnissen gemäß einen neuen Entwurf für die Verfassung der Kirche auszuarbeiten und denselben dem Landesfürsten zur Genehmigung zu unterbreiten.

Unterm 28. Mai 1851 ist dieser Entwurf zur landesherrlichen Bestätigung vorgelegt worden.

In Folge dessen haben Se. Majestät der Kaiser mit a. h. Entschließung vom 27. December 1854 zu verfügen geruht: daß der ordentliche Amtssitz des Superintendenten der evangelischen Landeskirche Augsburgischer Confession in Siebenbürgen von Birlhelm nach Hermannstadt zu verlegen sei und zugleich die Genehmigung erteilt, daß nach dem, von dem Oberconsistorium aus seiner Plenarversammlung vom 28. Mai 1851 gestellten Antrage, der Vorsitz in der Landeskirchenversammlung für die Zukunft an den Superintendenten übertragen werde. —

Diese höchst erfreuliche kaiserliche Entschließung wurde dem Oberconsistorium durch Decret des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht, Grafen Leo Thun, vom 17. Februar 1855 mit der froh begrüßten Zusicherung eröffnet, daß die Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche demnächst schon nachfolgen werde. Sie erfolgte auch wirklich mit der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Februar 1855 und wurde als eine Vorschrift bezeichnet, welche, „bis zu der, nach weiterer Vernehmung der evangelischen Landeskirche, zu erfolgenden definitiven Entscheidung Sr. k. k. Apostolischen Majestät provisorisch in Wirksamkeit zu treten hat.“ —

Unter dem Titel: „Provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen“ ist diese Verordnung des Ministeriums in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien in amtlicher Ausgabe, jedoch nur in wenigen für den Amtgebrauch bestimmten Exemplaren, erschienen, wornach sodann, da das Recht diese Vorschrift in Druck zu legen, der Landeskirche vorbehalten wurde, das Oberconsistorium eine neue Auflage derselben in Commission der Buchhandlung S. Giltisch in Hermannstadt (Preis 12 kr. C.=M.) herausgegeben hat.

Somit sollten die seit Jahren genährten Wünsche erfüllt werden und eine neue Ordnung der Dinge stand in Aussicht, in welcher, nach des Herrn Ministers eigenen, wahrhaft erhebenden Worten,

„der Kern der evangelischen Bevölkerung lediglich durch das Vertauen der Glaubensgenossen zur Vertretung und zur Theilnahme an der Verwaltung der Kirche berufen werden soll“. 1).

Die Durchführung der Vorschrift wurde von einer weiteren hohen Verordnung abhängig gemacht; inzwischen aber blieb alles noch so wie es war.

Je freudiger ihr Erscheinen die Gemüther allenthalben bewegte, je schöner die Hoffnungen erglänzten, zu welchen diese, in ihrem Kerne auf echt evangelischen Grundlagen beruhende, Vorschrift an sich schon, dann aber ganz besonders auch aus dem Grunde berechtigt, weil mit derselben vorerst nur ein Weg angebahnt werden soll, damit die Landeskirche selbst mit vollgiltiger Berechtigung über eine feste Kirchenordnung sich aussprechen könne: um so erklärlicher mußte es werden, wenn die Sehnsucht nach der baldigen Einführung der neuen Vorschrift nahe zu bis zur Ungeduld wuchs, ja als nach Jahresfrist dieselbe noch immer nicht ins Leben trat, hier und da, wir wollen es nicht verhehlen, selbst bis zu banger Besorgniß sich gesteigert hatte.

Seit Jahren schon war die Kirche nicht mehr also vertreten um in ihren Organen, den Consistorien, den vollen Ausdruck des wahren Gesamtwillens der Gemeinde im Einzelnen wie im Ganzen gewahren zu können.

Noch hielt zwar der gute evangelische Geist, der im Volke längst schon heimisch gewordene Sinn für Ordnung und das Bewußtsein innerer Lebenskraft die Kirche zusammen; aber je kostbarer diese Stützen sind, desto dringender bedürfen gerade sie auch der äußeren Ordnung, um das Gebäude nicht nur zu tragen, sondern mit dem belebenden Geiste einer gemeinsam wirkenden Thätigkeit zu erfüllen.

Daß die alten Einrichtungen gefallen waren, war weder des evangelischen Volkes, noch seiner Kirche, Schuld. Volk und Kirche sie haben niemals daran gerüttelt, sie haben immer am Gesetz und am Recht, haben fest an der Treue für den Kaiser, ihren Herrn, gehalten und als eine neue Gestaltung der staatlichen Verhältnisse sich nothwendig machte, willig den Geboten gehorcht, welche die Durchführung des schöpferischen Werkes der österreichischen Staatseinheit verwirklichen halfen. Die Vertreter der Kirche hatten Alles gethan, um durch einen neuen Aufbau auf festen Grundlagen die Ordnung in der Kirche vor inne-

rem Verfall zu bewahren. Um so begründeter war das Vertrauen, es werde ihr Bestreben jene kräftige und wohlwollende Förderung finden, mit welcher die väterlich weise Regierung auch die evangelische Kirche in Schutz zu nehmen von jeher gewohnt war.⁶⁾

Ihr festes Vertrauen hat sich bewährt; ihre Anträge und Bitten sind erhört worden, ihre Wünsche in Erfüllung gegangen. Unterm 14. Juli 1856 hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Verordnung an das Oberconsistorium der evangelischen Landeskirche erlassen, wornach die provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der Kirche in allernächster Zeit schon in das Leben und in Wirksamkeit treten soll.

Mit dem ersten October dieses Jahres haben demzufolge die Localconsistorien aufgehört und ein Monat darauf, mit dem ersten November, erlöschen auch die Domesticalconsistorien und es treten an deren Stelle, in allen evangelischen Gemeinden des Landes, ohne Ausnahme, jene Kirchenorgane, welche nach der neuen Vorschrift zur Verwaltung der Kirche berufen sind.

Nur das Oberconsistorium bleibt vorläufig noch in Wirksamkeit, damit eine Behörde vorhanden sei, unter deren erfahrener Leitung der Uebergang aus den alten Verhältnissen sicher und ohne Störung stattfinden könne.

Wer diese neuen Organe sind, wie sie geschaffen werden und wornach sich ihr Wirkungskreis regelt, überhaupt ein Bild darzustellen, aus welchem die neue Verfassung der evangelischen Kirche in ihren Grundzügen sich erkennen läßt, ist die Aufgabe dieser Blätter. Sie wollen gelesen werden und haben ihren Zweck erreicht, wenn es gelungen ist, das Verständniß der neuen Kirchenordnung zu befördern und damit unter unseren evangelischen Brüdern Liebe und Eifer für ein Werk zu erwecken, dessen Durchführung, unter Gottes Beistand, nur Heil und Segen für die Kirche verspricht.

Nach drei Abstufungen soll, der neuen Vorschrift zufolge, die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche sich gliedern. Die Grundlage bildet die Pfarrgemeinde; alle Pfarrgemeinden eines Bezirkes vereinigen sich zu der Bezirksgemeinde, welche zusammen in der Gesamtgemeinde der ganzen Landeskirche ihren Schluß- und Verbindungspunkt finden.

I. Die Pfarrgemeinde.

Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche urkundlich oder durch Herkommen bestimmt ist, eine Pfarre und besteht entweder bloß aus einer Gemeinde oder aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Tochtergemeinden (Filiale). Zur Bildung einer neuen Pfarrgemeinde ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich. Sie kann nur mit dem Einverständnisse des Superintendenten, und, wenn die neu zu bildende Gemeinde aus einer schon bestehenden ausgeschieden werden soll, nur mit Vorwissen und Zustimmung der Muttergemeinde geschehen.

Der Wohnsitz in der Pfarrgemeinde, wenn er durch sechs Wochen dauert, begründet die Einparrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen. Wer in eine neue Gemeinde einzieht, hat sich durch ein Kirchenzeugniß oder sonst durch eine glaubhafte Erklärung vor dem Pfarrer darüber auszuweisen, daß er zur evangelischen Kirche gehöre; erst wenn dies geschehen, ist das neu eingezogene Mitglied zur Theilnahme an den Wahlen und kirchlichen Aemtern berechtigt.

Die Pflichten eines evangelischen Gemeindegliedes sind: die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen; einen tadellosen rechtschaffenen Lebenswandel zu führen; sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen; die erforderlichen Beiträge für die Bedürfnisse der Kirche und Schule zu entrichten; dem Kaiser die Treue unverbrüchlich zu wahren und der Obrigkeit nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften willigen Gehorsam zu leisten.

Jede Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrer und die Pfarrgehilfen (Prediger), wie auch die Schullehrer zu wählen; doch soll in den Städten, wenn es um die Besetzung einer Prediger- oder Schullehrerstelle sich handelt, die bisherige Gepflogenheit einstweilen aufrecht erhalten bleiben. Auch ist jede kirchliche Gemeinde berechtigt, ihre besondern Angelegenheiten durch die Beschlüsse ihrer, in gesetzmäßiger Weise versammelten, Vertretung zu regeln, in so ferne dadurch nicht etwa den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzlich begründeten Anordnungen ihrer vorgesetzten Kirchenbehörde entgegen gehandelt wird.

Der Staatsregierung steht das Recht der Oberaufsicht zu.

Die Angelegenheiten der Pfarrgemeinde werden durch ein „Presbyterium“ und durch eine „größere Gemeindevertretung“ besorgt und verwaltet. Durch diese beiden Organe spricht der Wille der Gemeinde sich aus. Sie sind es, welche die Gemeinde nach innen und außen vertreten.

1. Das Presbyterium.

Presbyter ist ein griechisches Wort und bezeichnet nach dem Gebrauche der Apostel einen „Ältesten“ in der Gemeinde, so daß Presbyterium die Versammlung von Ältesten heißt. Von Mileto, erzählt uns die Apostelgeschichte (Cap. 20. V. 17. 28—30), sandte Paulus gen Ephesum und ließ fordern „die Ältesten von der Gemeinde“. Als aber die zu ihm kamen, sprach er zu ihnen: „So habet nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Herde, unter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen (d. i. Aufsehern) zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat; denn das weiß ich, daß nach meinem Abschiede werden unter euch kommen greuliche Wölfe, die der Herde nicht verschonen werden; auch aus euch selbst werden aufstehen Männer, die da verkehrte Lehren reden, die Jünger an sich zu ziehen, darum seid wacker“.

In gleichem Sinne schreibt Petrus (1. Epistel Petri Cap. 5. V. 1—5): „Die Ältesten, so unter euch sind, ermahne ich, der Miltälteste, weidet die Herde Christi, so euch befohlen ist und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von Herzensgrund, nicht als die über's Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Herde, so werdet ihr die unverwelkliche Krone der Ehren empfangen, desselbigen gleichen ihr Jungen seid unterthan den Ältesten“. —

Das Presbyterium einer jeden Pfarrgemeinde besteht aus dem Pfarrer, aus Ältesten, Kirchenmeistern oder Kirchenvätern und Armenpflegern (Diaconen).

Den Vorsitz im Presbyterium führt der Pfarrer; ihm zur Seite steht ein weltlicher Vicepräsident, welcher den Titel „Gemeindecurator“ führt und als solcher den Vorsitz übernimmt, wenn der Pfarrer verhindert oder dessen Stelle erledigt ist.

Die Pflichten der Ältesten sind vorzüglich folgende: sie sollen beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung wachen; sie sollen diejenigen, welche durch Vernachlässigung des Gottesdien-

stes oder sonst durch Uebertretung der, den Gemeindegliedern obliegenden, kirchlichen und christlichen Pflichten Anstoß geben, dem Pfarrer anzeigen, damit er sie belehre, warne und zurechtweise; und sollen endlich insbesondere die Ueberwachung der Bruderschafts-, Schwesterschafts- und Nachbarschaftsordnungen sich angelegen sein lassen und den Pfarrer in der Emporhaltung dieser althergebrachten religiös-sittlichen Institute unterstützen.

Die Kirchenmeister oder Kirchenväter haben folgende besondere Obliegenheiten: sie empfangen alle Einnahmen der Kirche und bestreiten aus denselben die Ausgaben über Anweisungen, welche nach Beschluß des Presbyteriums von dem Pfarrer oder Vorsitzer unterzeichnet werden; sie legen jährlich Rechnung von ihrer Verwaltung ab und haben sich jeder besondern Cassenrevision, so oft das Presbyterium eine solche anordnet, ohne Vorzug zu unterwerfen; sie führen endlich die besondere Aufsicht über das bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Gemeinde, erstatten am Schlusse eines jeden Jahres dem Presbyterium einen erschöpfenden Bericht über den Zustand des Kirchenvermögens, und stellen in der Versammlung des Presbyteriums schriftliche Anträge über die nöthigen Bauunternehmungen und wie das unbewegliche Vermögen ergiebiger benützt werden könnte.

Die Armenpfleger sorgen für die Waisen und Armen in der Gemeinde, indem sie deren Familienverhältnisse, ihren häuslichen und sittlichen Zustand untersuchen, ihre Bedürfnisse erforschen, die zur Befriedigung derselben nöthigen Anträge in der Versammlung des Presbyteriums stellen und die Beschlüsse vollziehen, welche in dieser Hinsicht gefaßt werden. Sie verwalten die Armenmittel der Gemeinde, besorgen die Einnahmen und Ausgaben für das Armenwesen, wobei zu jeder Ausgabe die Anweisung des Vorsitzers erforderlich ist und legen jährlich dem Presbyterium von ihrer Verwaltung Rechnung ab. Wie die Kirchenväter haben auch die Armenpfleger ohne Vorzug jeder Cassenrevision sich zu unterwerfen, welche von dem Presbyterium angeordnet wird. Sie haben endlich die Sammlungen der freiwilligen Beiträge für die Armen und Waisen, dann die Sammlungen der milden Gaben und freiwilligen Beiträge für die Kirche und die von den Kirchenbehörden angeordneten kirchlichen Collekten zu besorgen.

Sieben Männer wählten nach dem Zeugniß der Apostel die Gemeinden, um den Witwen tägliche Handreichung zu leisten, wie es geschrieben steht: „Darum ihr lieben Brüder sehet unter euch

nach sieben Männern, die ein gut Gerücht haben und voll heiligen Geistes und Weisheit sind, welche wir bestellen mögen zu dieser Nothdurft". (Apostelgeschichte Cap. 6. V. 3). —

Die Anzahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Pfarrgemeinde, doch sollen deren, außer dem Pfarrer, in Gemeinden unter fünfhundert Seelen, zum mindesten acht sein. Diese Zahl kann im Verhältniß zu der Größe der evangelischen Bevölkerung in der Art vermehrt werden, daß in Gemeinden

- | | |
|--|--------------|
| a) von mehr als 500 bis 1000 Seelen dreizehn | } Mitglieder |
| b) von 1000 bis 1500 Seelen siebzehn | |
| c) von 1500 bis 2500 " ein und zwanzig | |
| d) von 2500 bis 3500 " fünf u. zwanzig | |
| e) von mehr als 3500 " neun u. zwanzig | |

das Presbyterium bilden, wobei jedoch der Pfarrer, welcher seines Amtes wegen der ordentliche Vorsitzer ist, mitgezählt erscheint. In den kleinsten Gemeinden wird daher das Presbyterium wenigstens aus acht und mit dem Pfarrer aus neun, in den größten Gemeinden höchstens aus acht und zwanzig, mit dem Pfarrer aus neun und zwanzig, Mitgliedern bestehen und es darf über diese Zahl nicht hinausgegangen werden.

Mit Ausnahme des Pfarrers, welcher als solcher ohnehin schon durch Wahl zu seinem Amte berufen ist, werden alle übrigen Mitglieder des Presbyteriums von der Gemeinde und zwar also gewählt, daß in kleineren Gemeinden, wo die evangelische Bevölkerung aus weniger als 500 Seelen besteht, alle Gemeindeglieder, welchen das Gesetz das Wahlrecht einräumt, wählen; in zahlreichern Gemeinden aber bloß die größere Gemeindevertretung, welche künftighin, sobald einmal das Presbyterium besteht, immer mit diesem einen Wahlkörper bildet, an der Wahl sich theilnimmt.

Bei einer jeden solchen Wahl muß der Pfarrer den Vorsitz führen.

Das Recht, in kleineren Gemeinden unter 500 Seelen, die Mitglieder des Presbyteriums, in allen andern zahlreichern Gemeinden aber die Mitglieder der größern Gemeindevertretung und durch diese dann das Presbyterium zu wählen, haben alle Gemeindeglieder, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Pfarrgemeinde ihre Beiträge leisten und entweder ein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden, oder einem eigenen Geschäfte vorstehen, eine eigene Haushaltung führen oder im Dienste der Kirche und Schule sich befinden.

Zu Mitgliedern des Presbyteriums dürfen aus der Reihe der so eben bezeichneten selbstständigen Gemeindeglieder nur solche Männer gewählt werden, deren Wandel unsträflich ist, die einen guten Ruf in der Gemeinde haben und durch Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und an dem heiligen Abendmahle ihre kirchliche Gesinnung beweisen. Die Mitglieder des Presbyteriums müssen ferner das 30. Lebensjahr überschritten haben und Familienväter sein, auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, nicht Brüder, auch nicht Schwiegervater und Eidam wohl aber Schwäger zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein.

Sobald das Presbyterium gewählt ist, wird von dem zur Wahl des Presbyteriums berufenen Wahlkörper aus den Gliedern des Presbyteriums der Gemeindecurator erwählt, welcher jedoch kein Staatsamt bekleiden darf und dadurch gehindert wird, den Angelegenheiten der Kirchengemeinde die erforderliche Zeit zu widmen.

Der Gemeindecurator wird auf vier Jahre gewählt; von den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums, deren Wahlzeit eben so lange dauert, scheidet alle zwei Jahre die Hälfte aus, doch können die Ausgeschiedenen wieder gewählt werden.

Ueber die Wahl der Aeltesten, der Kirchenväter und Armenpfleger ist in der Vorschrift keine nähere Andeutung enthalten. Sie können füglich vom Presbyterium selbst bestellt werden.

Für die Wahlhandlung sind, damit sie mit Ernst und Würde und in Ordnung vor sich gehe, besondere Bestimmungen vorgeschrieben. Der Pfarrer als Vorsitzender leitet die Wahl. Er verkündigt, in der Regel acht Tage früher, von der Kanzel den Wahltag, an welchem alle stimmfähigen evangelischen Gemeindeglieder, die in ein Verzeichniß (Wahlliste) eingetragen sein müssen, zur bestimmten Stunde in der Kirche sich versammeln, wo der Pfarrer eine kurze Ansprache über die hohe Wichtigkeit des bevorstehenden Wahlaectes hält und mit Gebet die Wahlhandlung eröffnet. Nach dem Schlusse des Gebetes ruft der Pfarrer jeden Stimmberechtigten in der durch das vorliegende Wahlregister bestimmten Reihenfolge einzeln zur Abgabe seiner Stimme vor. Die Abstimmung geschieht geheim und schriftlich. Jeder Wähler schreibt diejenigen, welchen er seine Stimme geben will, auf ein vom Pfarrer ihm hingereichtes, unbeschriebenes Blatt; zu Hause geschriebene Stimmzettel dürfen nicht abgegeben noch angenommen werden; wer seinen Stimmzettel nicht selbst schreiben will, kann sich der anwesenden Pfarrgehilfen (Prediger) oder Schullehrer, welche zur Geheimhal-

tung verpflichtet sind, bedienen. Sämmtliche Stimmzettel werden in eine leere, vor dem Pfarrer stehende, Urne geworfen. Haben alle Wähler ihre Stimmen abgegeben, so ernennt der Pfarrer einige Mitglieder, welche die Stimmen zusammen zählen, wornach sodann jene wahlfähigen Gemeindeglieder, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, zu Presbytern ausgerufen werden.

Wer gewählt wurde, ist verpflichtet das Amt anzunehmen. Nur erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über sechszig Jahre, allgemein bekannte Kränklichkeit oder ein Geschäft, welches mit häufiger oder lang dauernder Abwesenheit von der Gemeinde nothwendig verbunden ist, sowie zwei mit Vermögensverwaltung verbundene Vormundschaften zu zählen sind, können für die Ablehnung des Amtes zur Entschuldigung dienen. Bei einer zweiten Wahl kann der Wiedererwählte die Stelle eines Presbyters abdanken.

Wer aber bei seiner ersten Erwählung sich dem Amte eines Presbyters ohne erhebliche Gründe entzieht, verliert dadurch das Recht, in Zukunft in das Presbyterium oder in die größere Gemeindevertretung gewählt zu werden. Ueber die Giltigkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet zunächst das Presbyterium und auf dem Wege des Recurses der Dechant, welcher an der Spitze der Bezirksgemeinde steht.

Die in das Presbyterium gewählten Gemeindeglieder sollen sodann an zwei auf einander folgenden Sonntagen, nach beendigter Predigt öffentlich von der Kanzel herab der Gemeinde angezeigt und darauf vor der Gemeinde durch den Pfarrer in ihr Amt eingeführt werden.

Einsprachen gegen die Wahl können nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündigung aus dem Grunde eines erwiesenen ordnungswidrigen Vorganges eingelegt werden. Ueber solche Einsprachen hat das Presbyterium und im Recurswege der Dechant zu entscheiden.

Das Presbyterium versammelt sich, ohne daß es einer Aufforderung des Vorsitzers bedarf, in der Regel am ersten Sonntag eines jeden Monats, nach dem Vormittagsgottesdienste, in der Sacristei oder in einer andern hiezu geeigneten und bestimmten Räumlichkeit der kirchlichen Gemeindegebäude. Der Vorsitzende kann jedoch, wenn es nothwendig ist, die Mitglieder des Presbyteriums auch zu einer außerordentlichen Versammlung, aber immer nur durch eine schriftliche Einladung berufen, welche den Mitgliedern wenigstens einen Tag früher bekannt gemacht werden muß.

Der Pfarrer, und in dessen Verhinderung der Gemeindecurator,

handhabt als Vorsitzender die Geschäftsordnung und legt die Gegenstände zur Berathung vor. Aber auch jedes andere Mitglied des Presbyteriums kann Anträge stellen; nur hat der Vorsitzende bei Verantwortung strenge darauf zu halten, daß Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt und nur über Angelegenheiten der Kirche verhandelt und beschlossen werde.

An dem Tage, auf welchen die Versammlung des Presbyteriums fällt, darf der Pfarrer, ohne ämtlichen Auftrag, sich nicht aus der Gemeinde entfernen; er hat überhaupt, wenn er eine Reise unternehmen will, die nicht länger als vier Werktage dauert, wegen Besorgung des Pfarramtes jedesmal die nöthige Vorsehrung zu treffen und davon dem Presbyterium die Anzeige zu machen. Zu einer Abwesenheit an Sonn- und Festtagen, oder von mehr als vier bis höchstens zwölf Tagen, muß der Urlaub bei dem Bezirksdechanten angefragt werden. Auf längere Zeit und zu einer Reise außerhalb des Kronlandes kann einem Pfarrer nur der Superintendent den Urlaub ertheilen.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums anwesend sein. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, so daß also zu einem Beschlusse, wenn er als solcher gelten soll, mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder sich vereinigen müssen. Gegen den Beschluß der Mehrheit kann zwar eine Sondermeinung zu Protokoll gegeben werden, sie stellt aber die Gültigkeit des Beschlusses nicht im mindesten in Frage und kann auch den Vollzug desselben nicht behindern. Sollte in einer spätern Sitzung auf Wiederaufnahme des Gegenstandes angetragen werden und dieser Antrag, durch Annahme desselben, zu einer neuen Verhandlung über den bereits früher abgeschlossenen Gegenstand führen, so sind von der weiteren Verhandlung hierüber, wie auch von der Abstimmung, ausgeschlossen der Antragsteller und alle jene Mitglieder, welche zur Zeit, als der frühere Beschluß gefaßt wurde, in der Versammlung nicht anwesend waren.

Ueber die Verhandlungen des Presbyteriums wird ein Protokoll geführt, welches die anwesenden und auch die abwesenden Mitglieder namentlich aufzuführen, den Gegenstand der Berathung und den Beschluß nebst Angabe der dafür geltend gemachten Gründe zu enthalten hat. Das Protokoll wird von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterfertigt und bei der Kirchenvisitation vorgelegt.

Auszüge aus diesen Protokollen werden durch die Unterschrift des Pfarrers und die Beidrückung des Pfarrsiegels beglaubigt.

Mit der Dienstleistung eines Schriftführers ohne Stimmrecht kann Jemand aus der Reihe der Pfarrgehilfen und Schullehrer, welche als Untergebene des Presbyteriums in demselben weder Sitz noch Stimme haben können, betraut werden.

Der bisherige Wirkungskreis der Localconsistorien wird vorläufig aufrecht erhalten und auf die Presbyterien übertragen. Sie haben daher, nach der Instruction für die Ortsconsistorien, die kirchlichen Geschäfte der einzelnen Gemeinden zu verhandeln. Dahin gehören: die Regelung des öffentlichen Gottesdienstes; Bestellung der äußern Kirchenordnung der Gemeinde; Handhabung der Kirchenzucht gegen die, welche durch ein ärgerliches Leben Anstoß erregen; Erhaltung der auf Religiosität, Moralität und Humanität abzielenden Ordnungen und Einrichtungen unter Alten und Jungen; Aufsicht auf die Thätigkeit und das Wachsthum der Schule; Sorge für ordentliche Verwaltung des Kirchengutes; Aufrechthaltung der dahin gehörigen Dotationen und Stiftungen; ferner Erhaltung der Kirchen, Schulen, der Pfarrers-, Predigers- und anderen kirchlichen Gebäude; endlich Verbesserung alles dessen, was Besserung bedarf und zuläßt.

Dieser Wirkungskreis des Presbyteriums wird durch die neue Vorschrift näher dahin bestimmt, daß jene Geschäfte und Amtshandlungen, welche der größern Gemeindevertretung zugewiesen sind, auch nur von dieser rechtsgültig ausgeübt werden können. —

Die Pfarrgemeinde wird in der Bezirksversammlung durch den Pfarrer von Amtswegen vertreten, welchem in der Eigenschaft eines gleich stimmberechtigten Vertreters noch ein weltliches Mitglied beigegeben wird; dieses weltliche Mitglied kann das Presbyterium entweder aus seiner Mitte oder aus der Reihe der Gemeindevertreter durch geheime Abstimmung erwählen und muß der Gewählte mit einem Beglaubigungszeugnisse versehen werden.

Auch ist es Pflicht des Presbyteriums alle jene Anträge und Verhandlungen, die der größern Gemeindevertretung vorgelegt werden sollen, vorzubereiten und gehörig zu begründen.

In Fragen, welche die ganze evangelische Kirche berühren, hat das Presbyterium seine Wünsche und Vorschläge, welche aber immer mit Gründen zu beleuchten sind, in bescheidenen Vorstellungen der Bezirksversammlung zu unterlegen, worüber diese sodann nach Maß-

gabe ihres Wirkungskreises die weiteren geeigneten Beschlüsse fassen wird. An andere Versammlungen oder Behörden in solchen Angelegenheiten sich unmittelbar zu wenden, ist dem Presbyterium nicht gestattet. —

2. Die größere Gemeindevertretung.

Jede evangelische Gemeinde, die über dreihundert Seelen zählt, erhält neben dem Presbyterium auch noch eine größere Gemeindevertretung, welche in allen wichtigeren Angelegenheiten, wo es um die Wahl des Pfarrers, der Pfarrgehilfen und Schullehrer, um Erwerbung, Veräußerung oder Verpachtung eines Kirchengutes, um Gehaltsfragen für Kirchenbeamte und Kirchendiener, oder um eine Umlage auf die Mitglieder der Gemeinde sich handelt, berufen und befragt werden muß.

Wie bei dem Presbyterium, richtet sich auch bei der größeren Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder nach der Größe der Gemeinden. In Gemeinden, welche nur dreihundert oder noch weniger Seelen zählen, bilden alle stimmfähigen Gemeindeglieder die Gemeindevertretung; wogegen in Gemeinden von:

- | | | | |
|----|-----------------------------|---------------------|---------------|
| a) | mehr als 300 bis 500 Seelen | sechs u. dreißig | } Mitglieder, |
| b) | über 500 bis 1000 Seelen | acht und vierzig | |
| c) | " 1000 " 1500 " | sechszig | |
| d) | " 1500 " 2500 " | zwei und siebenzig | |
| e) | " 2500 " 3500 " | vier und achtzig | |
| f) | " 3500 " 5000 " | hundert | |
| g) | mehr als 5000 Seelen | hundert und zwanzig | |

welch letztere Zahl in keinem Falle überschritten werden darf, in die größere Gemeindevertretung berufen werden.

Wähler der Gemeindevertreter sind, wie bereits oben bei dem Presbyterium angeführt wurde, alle evangelischen Gemeindeglieder, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihre Beiträge leisten und entweder ein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden, einem eigenen Geschäfte vorstehen, eine eigene Haushaltung führen oder im Dienste der Schule und Kirche sich befinden.

Wählbar zu Gemeindevertretern sind alle wahlberechtigten evangelischen Gemeindeglieder, welche das 25. Lebensjahr überschritten haben, eines unbescholtenen Rufes sich erfreuen, einen ehrbaren Lebenswandel führen, den Gottesdienst eifrig besuchen und fleißig an dem heiligen Abendmahle Theil nehmen.

Die Gemeindevertreter werden durch Stimmenmehrheit gewählt; bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos. Die Dauer der Wahl ist auf sechs Jahre bestimmt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Gemeindevertreter aus, doch können die Ausgeschiedenen wieder gewählt werden.

Die Gemeindevertreter dürfen sich nur auf Beschluß und Veranlassung des Presbyteriums versammeln und werden von dem Vorsteher des Presbyteriums zusammen berufen, dessen Pflicht es ist, die zum Vortrage und zur Berathung kommenden Gegenstände an der Kirchenthüre aufschlagen zu lassen und den Versammlungstag in der Regel acht Tage früher bekannt zu geben.

Die Gemeindevertretung kann nicht für sich allein berathen und beschließen, sondern immer nur in Gemeinschaft mit dem Presbyterium, mit welchem sie vereinigt, einen Vertretungskörper bildet.

Zum Wirkungskreise der Gemeindevertretung gehören folgende Gegenstände:

a) Die Wahl des Pfarrers, der Pfarrgehilfen (Prediger) und der Schullehrer.

Der Pfarrer wird in jenen Gemeinden, welche mehr als tausend evangelische Seelen zählen, von dem Presbyterium und der größeren Gemeindevertretung gewählt, in den andern Gemeinden dagegen wo nur tausend oder noch weniger Seelen sich befinden, nehmen, wie bisher, alle stimmfähigen Glieder der Gemeinde an der Erwählung ihres Pfarrers Antheil, in so lange hierüber nicht eine andere Bestimmung festgestellt wird.

Bei der Besetzung der Prediger und Schullehrerstellen in den Städten soll, wie schon erwähnt wurde, einstweilen die bisherige Gepflogenheit aufrecht erhalten bleiben; die Pfarrgehilfen werden auf Lebensdauer gewählt; bezüglich der Schullehrer wird aber ein Gesetz die Bedingungen bestimmen, unter welchen jemand zum Schullehrer gewählt werden kann;

b) die Wahl der Mitglieder des Presbyteriums und des Gemeindecurators;

c) die Beschlußfassung über Anträge, welche das Grundeigenthum der Gemeinde, das Kirchengut, dessen Erwerbung oder Veräußerung und eine Veränderung in demselben betreffen; dann die Genehmigung der Bedingungen, unter welchen das kirchliche Eigenthum zeitweilig verpachtet werden kann. Im Falle der Veräußerung (und wohl auch der Verpfändung) eines Kirchengutes

ist immer die Bewilligung des Superintendenten, im Wege des Dechanten, einzuholen;

d) die Bestimmung und Festsetzung der Gehalte und der Gehaltszulagen für die Beamten und Diener der Kirche; doch ist die Gemeindevertretung bei der Ausübung dieses Rechtes an die Beschränkung gebunden, daß die Einkünfte der Pfarrgehilfen und Schullehrer nicht herabgesetzt werden dürfen;

e) die Berathung über die Bedeckung der nöthigen Bedürfnisse, wenn das Kirchenvermögen der Gemeinde sich als unzulänglich erweist, dann die Beschlussfassung über eine Umlage auf die Mitglieder der Kirchengemeinde nach dem Maßstabe der directen Steuer oder der Communalzuschläge, wobei jedoch zu einer solchen Umlage vorerst immer die Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht angefordert werden muß.

Außer den hier aufgezählten Gegenständen sind alle andern von der Berathung oder Besprechung der Gemeindevertretung ausgeschlossen; über jene Gegenstände aber muß die Gemeindevertretung befragt und gehört werden. Geht sie über ihren Wirkungskreis hinaus, so sind alle in der Versammlung gefaßten Beschlüsse als ungiltig zu betrachten.

Der Vorsteher des Presbyteriums ist auch der Vorsteher der größeren Gemeindevertretung, welche unter seinem Vorsitz, gemeinschaftlich mit dem Presbyterium, durch Stimmenmehrheit über die zur Berathung vorgelegten Gegenstände beschließt. Ueber alle zur Abstimmung kommenden Fragen wird mit Ja oder Nein abgestimmt; niemals darf eine Frage durch Zuruf entschieden werden. Jedes anwesende Mitglied muß seine Stimme abgeben; bei gleichen Stimmen gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Um einen giltigen Beschluß fassen zu können, muß die absolute Mehrheit oder mehr als die Hälfte der, aus dem Presbyterium und der Gemeindevertretung bestehenden, Versammlung gegenwärtig sein.

Ueber jede Sitzung der Gemeindevertretung wird ein besonderes Protokoll geführt, welches zu seiner Beglaubigung von den anwesenden Mitgliedern des Presbyteriums und dem Schriftführer zu unterfertigen ist. Dies Protokoll hat alle Vorlagen, welche das Presbyterium der Gemeindevertretung unterbreitet, in wörtlicher Vollständigkeit, dann die Fragen, über welche abgestimmt wird, ferner die namentliche Aufzählung aller Stimmenden nebst der

Angabe, ob sie mit Ja oder Nein gestimmt haben und endlich den Beschluß nebst den dafür sprechenden Gründen zu enthalten.

Einsprachen gegen den Beschluß zu erheben und Sondermeinungen einzulegen ist Niemandem verwehrt, doch werden dieselben lediglich in das Protokoll aufgenommen und es kann ihnen weiter keine Folge gegeben werden.

Das Protokoll wird dem Dechanten, welcher in der Bezirksversammlung den Vorsitz führt, zur Bestätigung vorgelegt und nur wenn die Bestätigung erfolgt ist, können die Beschlüsse der Gemeindevertretung vollzogen werden.

Die Sitzungen des Presbyteriums sowohl als der größeren Gemeindevertretung sind, dem bisherigen Gebrauche gemäß, nicht öffentlich.

Wenn eine Versammlung von Gemeindevertretern wiederholt und hartnäckig ihre Pflicht vernachlässiget oder in Unordnung und augenscheinliche Parteilung verfällt, so hat der Dechant hierüber an den Superintendenten zu berichten, welcher nach genauer Untersuchung die Gemeindevertretung auflösen, die Bildung einer neuen anordnen und erwiesene Unruhestifter, nach dem unzweifelhaften Maße ihrer Schuld, auf eine bestimmte Zeit oder für immer von der Wählbarkeit zum Gemeindevertreter ausschließen kann.

II. Die Bezirksgemeinde.

Alle evangelischen Pfarrgemeinden eines Bezirkes bilden zusammen die Bezirkskirchengemeinde. Der neuen Vorschrift zufolge wird die evangelische Landeskirche in Siebenbürgen in 9 Kirchenbezirke getheilt, welche von den Hauptorten Mediaş, Hermannstadt, Kronstadt, Bistritz, Mühlbach, Schäßburg, Kleinschellen, Großschenk und Sächsisch-Neen ihren Namen erhalten. Es gehören demnach:

1. zum Mediaşer Kirchenbezirk.

Die bisherigen Kirchensprengel des Mediaşer und Bogeschdorfer Capitels mit den Pfarrgemeinden: Almen, Birthälml, Busfd, Hegeldorf, Großkopisch, Mediaş, Meschen, Nimesch, Pretai, Reichsdorf, Scharosch, Tobisdorf und Waldhütten; dann Groß-Allisch, Klein-Allisch, Belleschdorf, Bogeschdorf, Durles, Fellsdorf, Gyakoschdorf, Halvelagen, Hohndorf, Johannisdorf, Jrmesch, Kirtsch, Klein-

Laßten, Waldorf, Maniersch, Marienburg, Radosch, Pruden, Reußdorf, Rob, Schmiegen, Zendersch und Zuckmantel.

2. zum Hermannstädter Kirchenbezirk.

Die Kirchensprengel des Hermannstädter und Leschkircher Capitels nebst dem der Kaltwasser Surrogatie, mit den Pfarrgemeinden: Baumgarten, Burgberg, Freck, Girelsau, Großau, Hahnebach, Hammersdorf, Heltau, Hermannstadt, Kastenholz, Kerz, Michelsberg, Neppendorf, Neudorf, Reußbüffel, Rothberg, Schellenberg, Groß-Scheuern, Salzburg, Klein-Scheuern, Stolzenburg, Szakadat, Talmatsch, Thalheim; ferner Alzen, Holzmengen, Kirchberg, Leschkirch, Marpod; dann noch Bell, Engenthal, Michelsdorf, Reußen und Wasied.

3. zum Kronstädter Kirchenbezirk.

Der Kirchensprengel des Burzenländer Capitels mit den Pfarrgemeinden: Brennendorf, Helbsdorf, Honigberg, Kronstadt, Marienburg, Neustadt, Rußbach, Petersberg, Rosenau, Rothbach, Tartsch, Weidenbach, Wolfendorf, Zeiden, nebst der Gemeinde Sárkány; ferner: Apaga, Bacsfalu, Gernatsfalu, Türkös, Hoßufalu, Krizba, Bürkere, Latrang, Ujfalu und Zajzon.

4. zum Bistritzer Kirchenbezirk.

Der Kirchensprengel des Bistritzer und Schogener Capitels mit den Pfarrgemeinden: Baierdorf, Bistritz, Klein-Bistritz, Budak, Dürrbach, St. Georg, Heidendorf, Jaad, Lechnitz, Mettersdorf, Minarken, Neudorf, Petersdorf, Pintak, Schell, Senndorf, Schönbirk, Tatsch, Treppen, Wallendorf, Waltersdorf, Weißkirch, Wermesch, Windau, Villak, Gsepán; dann Blasendorf, Burghallen, Jakobsdorf, Kallesdorf, Kyrieleis, Moritzdorf, Nieder-Neudorf, Groß-Schogen, Ungersdorf und die Gemeinde Kusma.

5. zum Mühlbacher Kirchenbezirk.

Der Kirchensprengel des Unterwälder Capitels mit der Zekascher Surrogatie, so auch das Brooser Capitel, mit den Pfarrgemeinden: Kelling, Langendorf, Mühlbach, Petersdorf, Deutsch-Pien, Dobring, Groß-Ludosch, Großpold, Kleinpold, Rättsch, Reußmarkt, Tschappertsch, Urwegen, Hamlesch; dann Blutroth, Weingarts-Kirchen, Klein-Gsergied, Groß-Gsergied, Lönnen, Gergischdorf, Busch, Klein-Ludosch; ferner Broos, Komos; nebst den Gemeinden Karlsburg, Enyed, Thorda, Klausenburg.

6. zum Schäßburger Kirchenbezirk.

Die Kirchensprengel des Köpfer Capitels, der Kepsjer Abtheilung des Köpfer, wie auch des Laßler Capitels, mit den Pfarrgemeinden: Lobendorf, Denndorf, Erleden, Henndorf, Kaißd, Meeburg, Neuthausen, Kadeln, Schaas, Schäßburg, Trappold, Klosdorf, Kreuz, Meschendorf, Draas, Schweischer, Sommerburg und Wolkendorf; dann Galt, Homrod, Kagendorf, Leblang, Keps, Seiburg, Stein, Streitfort, Tefes und Weißkirch; ferner Dunesdorf, Felsendorf, Kreisch, Groß-Laßlen, Malmkrog, Neudorf, Meschendorf und Rauthal.

7. zum Scheller Kirchenbezirk.

Die Kirchensprengel des Scheller Capitels nebst der Vierdörfer Surrogatie und des Volkatscher Capitels mit den Pfarrgemeinden: Urbege, Gibesdorf, Frauendorf, Haschagen, Klein-Kopisch, Mardisch, Martinsdorf, Mortesdorf, Petersdorf, Schaal, Kleinschellen, Marktshellen und Wurmlach; dann Abtsdorf, Donnermarkt, Scholten, Schoresten; ferner: Baasen, Blasendorf, Volkatsch, Bonessdorf, Langenthal, Michelsdorf, Groß-Probstdorf, Klein-Probstdorf, Buschendorf, Schönau, Seiden, Laterloch und Wölz.

8. zum Schenker Kirchenbezirk.

Die Kirchensprengel des Schenker Capitels, der Schenker Abtheilung des Köpfer Capitels und der Magareier Surrogatie, mit den Pfarrgemeinden: Agnetheln, Braller, Girtlen, Martinsberg, Mergeln, Rohrbach, Scharosch, Großschent, Kleinschent, Schönberg, Tartlen, Werb, Zied, Felmern und Halmagh; dann Bekoften, Hundertbücheln, Jakobsdorf, Neustadt, Probstdorf, Petersdorf, Roseln, Seligstadt; ferner: Abtsdorf, Bürgesch, Magarei, Rosch, Schlatten, und die Gemeinde Fogarasch.

9. zum Keener Kirchenbezirk.

Der Kirchensprengel des Keener und Tefendorfer Capitels mit den Pfarrgemeinden: Birk, Bootsch, Nieder- und Ober-Gidisch, Sächsisch-Keen, Deutsch-Zeppling; dann Sidau, Ludwigsdorf, Mönchschorf, Paßbusch, Tefendorf und Weilan, nebst der Gemeinde Neumarkt, (Maros-Vásárhely).

Uebereinstimmend mit dieser Gliederung der Bezirksgemeinden soll auch eine neue Eintheilung der geistlichen Capitel unter Berücksichtigung der politischen Eintheilung des Landes erfolgen und der hierüber auszuarbeitende Entwurf, vor seiner Durchführung, im Wege der Landes-Kirchenversammlung der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Bezirksgemeinde wird in ihrer Gesamtheit durch das „Bezirksconsistorium“ und die „Bezirks-Kirchenversammlung“ vertreten.

1. Das Bezirksconsistorium.

Für jede der neun Bezirks-Kirchengemeinden wird als engeres Organ ein Bezirksconsistorium bestellt. Dieses besteht aus sechs, drei geistlichen und eben so viel weltlichen, Mitgliedern und zwar:

1. im Kirchenbezirke von Mediasch: aus den Dechanten des Mediascher und Bogeschdorfer Capitels, dann aus einem geistlichen und drei weltlichen Besitzern;
2. im Kirchenbezirke von Hermannstadt: aus den Dechanten des Hermannstädter und Leschkircher Capitels, dann einem geistlichen und drei weltlichen Besitzern;
3. im Kirchenbezirke von Kronstadt: aus dem Dechanten des Burzenländer Capitels, dann zwei geistlichen und drei weltlichen Besitzern;
4. im Kirchenbezirke von Bistritz: aus den Dechanten des Bistritzer und Schogener Capitels, dann einem geistlichen und drei weltlichen Besitzern;
5. im Kirchenbezirke von Mühlbach: aus den Dechanten des Unterwälder und Brooser Capitels, *) dann einem geistlichen und drei weltlichen Besitzern;
6. im Kirchenbezirke von Schäßburg: aus dem Dechanten des Rißder Capitels, dem ersten Geistlichen der Repper Abtheilung des Rößder Capitels und aus dem Dechanten des Laßler Capitels, dann drei weltlichen Besitzern;
7. im Kirchenbezirke von Kleinschellen: aus den Dechanten des Scheller und Volkatscher Capitels, dann einem geistlichen und drei weltlichen Besitzern;
8. im Kirchenbezirke Großschenk: aus dem Dechanten des Schenker Capitels, dem ersten Geistlichen der Schenker Abtheilung des Rößder Capitels, dann einem geistlichen und drei weltlichen Besitzern;
9. im Kirchenbezirke von Keen: aus den Dechanten des Keener und Tsekendorfer Capitels, dann einem geistlichen und drei weltlichen Besitzern.

Die Dechanten gehören Kraft ihres Amtes zum Bezirksconsistorium, in welchem überall der Dechant des ersten Capitels den Vorsitz führt; die andern geistlichen und weltlichen Besitzer, welche

nicht von Amtswegen Mitglieder des Consistoriums sind, werden von der Bezirkskirchenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Aus den weltlichen Mitgliedern des Bezirksconsistoriums wählt die Bezirksversammlung einen „Bezirkscurator,“ welcher im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des Bezirksdechanten den Vorsitz in der Bezirksversammlung, wie auch im Consistorium, führt und als Präsident die Geschäfte leitet, dann den Bezirksdechanten bei der Kirchenvisitation zu begleiten hat; doch darf zum Bezirkscurator Niemand gewählt werden, welcher ein Staatsamt bekleidet.

Der Bezirksdechant ist strenge verpflichtet, gleich nach dem Antritte seines Kirchenamtes, binnen eines von dem Superintendentenconsistorium (Oberconsistorium) zu bestimmenden Termines, die Kirchenvisitation seines Sprengels zu beginnen und in zwei Jahren die Visitation aller Kirchen des Bezirkes dergestalt zu Ende zu führen, daß mit dem Schlusse des zweiten Jahres sämtliche Visitationsprotokolle im Wege des Bezirksconsistoriums, welches sein erschöpfendes Gutachten beizufügen hat, dem Superintendentenconsistorium unterbreitet werden können.

Ein Dechant, welcher dieser Pflicht nicht genau nachkommt, soll in eine Geldbuße von zweihundert Gulden verfallen, die in den Fond für die theologische Bezirksbibliothek einzufließen haben.

Das Bezirksconsistorium wird mittelst schriftlicher Einladung des Vorsitzers zusammen berufen und versammelt sich regelmäßig viermal des Jahres in dem Hauptorte des Bezirkes; außerordentlich aber, so oft dringende Geschäfte seine Einberufung nothwendig machen.

Zum Wirkungskreise des Bezirksconsistoriums gehört: die Entscheidung aller jener Fälle, welche bisher von den Domeficalconsistorien in erster Instanz oder im Berufungswege entschieden worden sind; die Candidation zu den erledigten Pfarrerstellen und die Ernennung der Wahlcommissäre im Sinne der bestehenden Vorschriften; die Vidirung der Maturitätszeugnisse solcher evangelischer Gymnasialschüler, welche zum Zwecke ihrer Ausbildung für den Schul- und Kirchendienst deutsche Universitäten besuchen wollen; endlich die Vorbereitung der Vorlagen, welche in allen wichtigen Angelegenheiten vor die Bezirksversammlung zu bringen sind.

Wenn diese Vorlagen Schulangelegenheiten berühren, hat in jenen Bezirken, wo ein evangelisches Gymnasium oder ein Schullehrerseminar besteht, diesen Berathungen jedesmal auch der Direktor

der betreffenden Schulanstalt beizuwohnen, alle Auskünfte, welche gewünscht werden, zu geben und die erforderlichen schriftlichen Beihilfe ohne alle Weigerung mitzutheilen. Doch steht es dem Bezirksconsistorium frei, auch noch andern Männern vom Fache den Zutritt zu diesen Sitzungen mit beratender Stimme zu gestatten.

Das Bezirksconsistorium entscheidet nach individueller Abstimmung durch Mehrheit; bei gleichen Stimmen gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Entscheidungen müssen gehörig begründet werden; gegen dieselben kann Berufung an das Superintendentialconsistorium eingelegt werden.

Der Schriftführer, welcher als solcher zugleich bei der Bezirksversammlung Dienste leistet, muß seinen Wohnsitz im Hauptorte des Bezirkes haben und wird von der Bezirksversammlung gewählt.

Die Ministerialverordnung vom 14. Juli d. J. hat es den Bezirksconsistorien ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, auch dafür zu sorgen, daß in jedem Kirchenbezirk ein eigener Pensionsfond für die Wittwen und Waisen der Pfarrer, der Pfarrgehilfen und der Lehrer an den evangelischen Gymnasien, Seminarien, Real- und Volksschulen errichtet werde. Die Bezirksconsistorien sollen diesen Gegenstand mit Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse gründlich bearbeiten, die Presbyterien darüber einvernehmen und die Entwürfe zur Gründung solcher Fonde sodann im Wege der Bezirksversammlung an die allgemeine Landeskirchenversammlung leiten.

Wer im Schul- oder Kirchendienste verbleiben will, muß jährlich seinen Beitrag zum Pensionsfond leisten, in welchen außer diesen regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder auch das reine Erträgniß von allen Drucksachen einfließen soll, die von der evangelischen Landeskirche ausgehen.

Geschenke und Stiftungen, welche zu Gunsten des Pensionsfondes gemacht werden, sind jedesmal in der Bezirksversammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch soll sämmtlichen Presbyterien des Bezirkes der jährliche Rechnungsausweis des Fondes mitgetheilt werden.

Um den im Dienste der Schule und Kirche stehenden Männern die wissenschaftliche Fortbildung zu erleichtern, wird ferner auch die Gründung einer vorzugsweise theologischen Bibliothek in jedem Hauptorte der neun Kirchenbezirke als nützlich und nothwendig bezeichnet, zu welchem Zwecke alle selbstständigen Pfar-

rer, alle Prediger und Pfarrgehilfen, dann alle Lehrer der Gymnasien und Volksschulen jährliche Beiträge, ohne die mindeste Weigerung, leisten sollen.

Das Ausmaß dieser Beiträge wird nach vier Abstufungen über Vorschlag des Bezirksconsistoriums von dem Superintendentenconsistorium festgestellt werden; doch steht Jedermann frei, auch einen höhern Beitrag zu entrichten.

Anderer Glieder der evangelischen Kirche, welche die Bibliothek zu benützen wünschen, zahlen den höchsten Jahresbeitrag.

Von allen Schriften, welche ein evangelisches Gymnasium oder irgend eine Gemeinde im Drucke herausgibt, soll an jede der neun Bibliotheken je ein Exemplar abgeliefert werden.

2. Die Bezirksversammlung.

Zur Bezirkskirchenversammlung gehören alle Pfarrer der einzelnen Gemeinden des Bezirkes, dann eben so viele weltliche Abgeordnete, welche von den Presbyterien der Pfarrgemeinden, jedoch immer nur für die Dauer der eben zu beschickenden Bezirksversammlung und nur aus der Reihe des Presbyteriums oder der Gemeindevertreter, gewählt werden.

In dieser Versammlung, welche dem bisherigen Gebrauche gemäß ihre Sitzungen nicht öffentlich hält, führen die von den Kapiteln gewählten Dechanten und zwar jene den Vorsitz, welche an der Spitze der Bezirksconsistorien stehen, also die Dechanten des Mediascher, Hermannstädter, Burzenländer, Bistritzer, Unterwälder, Rißder, Schelker, Schenker und Keener Kapitels. Ist der ordentliche Vorsitzende verhindert, so hat der Bezirkscurator, als dessen Stellvertreter, die Versammlung zu leiten.

Die Versammlung der Bezirkskirchengemeinde tritt jährlich zweimal im Hauptorte des Bezirkes zusammen und wird vierzehn Tage früher von dem Bezirksdechanten berufen, welcher in seinem Einladungsschreiben an die Presbyterien jedesmal die wichtigsten Gegenstände zu bezeichnen hat, worüber die Versammlung berathen soll.

Der Wirkungskreis der Bezirksversammlung bleibt vorläufig derselbe, welcher für das Domesticalconsistorium vorgeschrieben war, mit Ausnahme jener Gegenstände, die, wie z. B. das Candidationsrecht zu den erledigten Pfarrerstellen, ausdrücklich den Bezirksconsistorien zugewiesen worden sind.

Die Vorstellungen und Anträge, welche über Fragen, die die

ganze evangelische Kirche berühren, von einzelnen Presbyterien an die Bezirksversammlung gerichtet werden, hat diese mit ihrem zustimmenden oder ablehnenden Gutachten der Landeskirchenversammlung zu unterlegen, in der Einbegleitung aber jedesmal in gehöriger Vollständigkeit die Gründe zu entwickeln, aus welchen sie jene Anträge zustimmend oder ablehnend begutachtet.

Anträge auf Einführung neuer Vorschriften, welche an die Landeskirchenversammlung zu richten sind, müssen begründet und jedesmal von einem, in das Einzelne eingehenden, Vorschlage zu ihrer Durchführung begleitet sein; eben so müssen alle Beschwerden, um deren Abhilfe bei der Landeskirchenversammlung angefragt wird, sowohl hinsichtlich der Thatfachen, welche der Beschwerde oder Klage zu Grunde liegen, als auch in Hinsicht auf die rechtliche Ausführung ordentlich begründet werden.

In Fragen, welche die ganze evangelische Kirche berühren, hat sich die Bezirksversammlung an die Versammlung der Landeskirche zu wenden und es ist ihr nicht gestattet, Vorstellungen in solchen Angelegenheiten unmittelbar an andere Versammlungen oder Behörden zu richten.

Zum Wirkungskreise der Bezirksversammlung gehört auch die Wahl jener Mitglieder, welche in die Landeskirchenversammlung abgesendet werden und nicht schon von Amtswegen, wie die von den Kapiteln gewählten Dechanten, bei dieser Versammlung zu erscheinen berechtigt und verpflichtet sind.

Außer dem Erforderniß, daß der Wahlcandidat alle nothwendigen Eigenschaften eines Wählers, also Selbstständigkeit und Beitragleistung für die Kirche und Schule, besitze, dann das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt habe, ist die Wahl an keine weitere Beschränkung gebunden. Die Wahl ist frei, die Abstimmung geheim und absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Erhält bei der ersten Abstimmung Niemand die absolute Stimmenmehrheit, also weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so wird unter den zwei Candidaten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, noch einmal abgestimmt. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos. Die Wahl gilt nur für die bevorstehende Landeskirchenversammlung, mit deren Ende auch die Sendung der Abgeordneten erlischt.

Beschlußfähig ist die Versammlung wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzer ist dafür verantwortlich, daß kein Beschluß gefaßt werde, welcher eine Verletzung

der bestehenden bürgerlichen oder kirchlichen Gesetze enthalten würde; er hat daher, im Falle ein solcher Beschluß gefaßt werden wollte, die Verhandlung durch sein Veto aufzuhalten; dagegen kann aber die Versammlung an das Superintendential-Consistorium und von diesem an das k. k. Ministerium für Cultus Berufung einlegen.

Die Gegenstände der Berathung werden von dem Vorsitzer vorgetragen; in wichtigen Angelegenheiten bereitet die Vorlagen das Bezirksconsistorium; außerdem kann jedes Mitglied Anträge stellen, nur hat es dieselben vorher dem vorsitzenden Dechanten zu überreichen. Alle Beschlüsse werden durch Abstimmung gefaßt. Jedes Mitglied stimmt bloß nach seiner Ueberzeugung; kein Abgeordneter eines Presbyteriums darf sich auf eine Instruction berufen; im Uebrigen gilt bezüglich der Abstimmung, wie auch hinsichtlich dessen, was das Protokoll zu enthalten hat, dasselbe, was für die größere Gemeindevertretung vorgeschrieben ist. —

Das Protokoll wird in der Schlußsitzung aufgelesen, von dem Vorsitzer und Schriftführer, welche auch alle amtlichen Ausfertigungen im Namen der Bezirkskirchengemeinde zu unterzeichnen haben, unterfertigt und dem Superintendenten zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt und, erst nachdem diese erfolgt ist, durch den Dechanten allen Pfarrgemeinden mitgetheilt und den Presbyterien durch den Pfarrer bekannt gegeben.

Der Superintendent wird die Bestätigung verweigern, wenn die Bezirksversammlung durch die gefaßten Beschlüsse ihren Wirkungskreis überschreitet oder bürgerliche und kirchliche Gesetze verletzt.

Das Archiv der Bezirkskirchengemeinde wird in dem Hauptorte aufbewahrt, wo die Bezirksversammlung gehalten wird.

III. Die Landeskirchengemeinde.

Alle evangelischen Gemeinden in Siebenbürgen, welche dem Augsburgischen Bekenntnisse zugethan sind, vereinigen sich zur evangelischen Landeskirche dieses Bekenntnisses und werden in ihrer Gesamtheit durch das Superintendential-Consistorium und durch die Landeskirchenversammlung gesetzlich vertreten.

1. Das Superintendential-Consistorium

ist die Obergerichtsbehörde in kirchlichen Angelegenheiten für alle Evangelischen des Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen.

Es besteht aus dem Superintendenten, welcher dessen ordentlicher Vorsitzer ist, dann aus dem Generaldechanten, dem Dechanten des Hermannstädter Kapitels und dem evangelischen Stadtpfarrer von Hermannstadt; von weltlicher Seite gehören dazu: der Vicepräsident, welchen die Landeskirchenversammlung aus der Mitte ihrer weltlichen Mitglieder wählt, und noch zwei, von dieser Versammlung einzeln gewählte, weltliche Beisitzer, deren Amtsdauer sich auf zwei Jahre erstreckt.

Der Vicepräsident wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und hat im Verhinderungsfalle den Superintendenten zu vertreten. —

Die Dienste des Schriftführers hat der Superintendential-Secretär, welcher allen Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnt, zu versehen.

Das Superintendential-Consistorium versammelt sich über Einladung des Superintendenten regelmäßig viermal des Jahres; außerordentlich aber so oft dasselbe berufen wird.

Zum Wirkungskreise dieses Consistoriums gehört: die Entscheidung aller jener Fälle, welche von dem bis dahin bestandenen Oberconsistorium in erster Instanz oder im Wege der Berufung entschieden worden sind. Gegen die Entscheidung kann Berufung an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eingelegt werden. Ferner die Entscheidung etwaiger Streitfragen bei Pfarrerswahlen und bei Besetzungen von Pfarrgehilfen- und Schullehrerstellen, in welcher Beziehung, vorbehaltlich weiterer Bestimmungen, das Consistorium einstweilen als letzte Instanz, mit Ausschluß jeglicher Berufung, das Amt zu handeln hat; endlich die Vorbereitung der Vorlagen an die Landeskirchenversammlung. Zu diesem Zwecke kann das Consistorium in wichtigen, oder auch solchen Fragen, welche zu ihrer Bearbeitung einen längern Zeitaufwand erheischen, die Gutachten von besondern Commissionen oder einzelnen Gliedern der Kirche einholen, wie es denn überhaupt seine Aufgabe ist, dafür zu sorgen, daß jeder Gegenstand, welcher in der Landeskirchenversammlung zu verhandeln sein wird, mit der erforderlichen Gründlichkeit bearbeitet und mit allen dazu gehörigen Schriftstücken vorgelegt werde.

Der dem Oberconsistorium gesetzlich zustehende Wirkungskreis, wornach ihm die Oberleitung und Ueberwachung des Bildungsganges der Candidaten für den Schul- und Kirchendienst obliegt, geht auch auf das Superintendentialconsistorium und die Landeskirchenver-

sammlung über. Um diese Oberleitung und Ueberwachung mit der neuen Studieneinrichtung in Einklang zu bringen, ist in der Ministerialverordnung vom 14. Juli bestimmt worden, daß die Maturitätszeugnisse jener evangelischen Gymnasialschüler, welche zum Zwecke ihrer Ausbildung für den Schul- und Kirchendienst deutsche Universitäten besuchen wollen, von dem betreffenden Bezirksconsistorium videri und von dem Superintendentialconsistorium bestätigt werden müssen. Diese Bestätigung hat aber lediglich in der auf das Maturitätszeugniß zu schreibenden Erklärung zu bestehen, daß dem Vorzeiger desselben vom Superintendentialconsistorium die Berechtigung ertheilt werde, eine theologische oder philosophische Fakultät besuchen zu können.

Es steht jedoch der Landeskirchenversammlung (und bis zu ihrem Zusammentritt dem dormaligen Oberconsistorium) frei, bei jenen Schülern, deren Maturitätszeugnisse der kirchlichen Bestätigung bedürfen, über das von der Staatsregierung geforderte Bildungsmaß hinaus, auch noch weitere Anforderungen zu stellen und jene Fächer zu bezeichnen, welche nothwendig und mit gutem Erfolg angehört werden müssen, um das Recht zum Besuche einer Universität und damit in weiterer Folge die Anwartschaft auf eine Anstellung im evangelischen Schul- und Kirchendienste zu erlangen.

Sämmtliche Candidaten, welche an der evangelisch-theologischen Lehranstalt in Wien oder an einer Universität studiren, müssen am Schlusse eines jeden Studienjahres dem Superintendentialconsistorium einen genauen Bericht unterlegen, in welchem anzugeben ist, welche Disciplinen sie in jedem Semester, in wieviel wöchentlichen Stunden und bei welchem Professor oder Docenten gehört haben, dann welcher literarischen Hilfsmittel sie sich bei ihren Studien bedienen.

Nach der Rückkehr von der Universität muß jeder Candidat binnen Monatsfrist dem Bezirksconsistorium in lateinischer Sprache eine ausführliche Darstellung seines Studienganges mit Hervorhebung der Hauptmomente seines Lebens (curriculum vitae) einreichen, welche Darstellung sodann an das Superintendential- oder Oberconsistorium zur weiteren Entscheidung einzusenden ist. —

Candidaten, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dürfen nicht angestellt werden und es kann überhaupt nur derjenige an den evangelischen Seminarien oder Gymnasien eine Anstellung als Lehrer erhalten, welchem vorher die Genehmigung

hiezv vom Superintendential- oder Oberconsistorium ertheilt worden ist. —

Jene Mitglieder dieses Consistoriums, welche nicht in der nächsten Umgebung von Hermannstadt wohnen, können aus den Mitteln der Landeskirche eine mäßige Entschädigung für ihre Reise- und Zehrungskosten erhalten.

Die Sitzungen des Consistoriums sind nicht öffentlich; die Protokolle über die Verhandlungen können von den Mitgliedern der Landeskirchenversammlung eingesehen werden.

2. Die Landeskirchenversammlung.

Die Versammlung der Landeskirche wird aus sechs und dreißig Mitgliedern gebildet, welche, zu gleichen Hälften, dem geistlichen und weltlichen Stande angehören müssen. Es gehören zu derselben: der Superintendent und die Bezirksdechanten, dann noch acht geistliche und achtzehn weltliche Beisitzer, welche von den Bezirkskirchenversammlungen und zwar so gewählt werden, daß der Mühlbacher Kirchenbezirk, aus Rücksicht der Einbeziehung des Broozer Kapitularsprengels, ein geistliches und drei weltliche, der Keener Kirchenbezirk ein weltliches, jeder der anderen sieben Kirchenbezirke aber je ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder zur Landeskirchenversammlung abzusenden hat.

Diese Versammlung wird immer in Hermannstadt abgehalten, wohin auch der Amtssitz des Superintendenten verlegt worden ist, welcher den Vorsitz in der Versammlung führt. An seiner Seite steht der „weltliche Vicepräsident“, dessen Aufgabe es ist, den Superintendenten im Verhinderungsfalle im Vorsitz zu vertreten und ihm überhaupt in der Leitung der Geschäfte dieser Versammlung Unterstützung und Beistand zu leisten.

Der bisher gesetzlich bestandene Wirkungskreis des Oberconsistoriums wird, bis weitere Bestimmungen nachfolgen, auch auf die Versammlung der Landeskirche übertragen, jedoch mit Ausnahme jener Gegenstände und Geschäfte, welche das Superintendentialconsistorium im eigenen Wirkungskreise zu besorgen berufen ist.

Diesemnach hat die Landeskirchenversammlung für die Erhaltung der gesetzmäßigen öffentlichen Freiheiten und Rechte der evangelischen Religion in Siebenbürgen zu sorgen und es kann dieselbe in Fällen, wo diese Freiheiten und Rechte von welcher Seite immer gekränkt würden, durch bescheidene Vorstellungen an die Lan-

desstelle und an des Kaisers Majestät, als des obersten Schutzherrn der evangelischen Kirche, der Abhilfe wegen, sich wenden und so auch Vorschläge zum Vortheil der sittlichen und religiösen Cultur, wie auch des Schul- und Unterrichtswesens der allerhöchsten Einsicht und Genehmigung unterbreiten.

Ihr obliegt ferner: die Handhabung der Reinheit *) der angenommenen Bekenntnißlehre mit Abhaltung der Neuerungsucht in den Lehren des Glaubens, so wie die innere Ordnung der Kirchen, nämlich die Bestimmung des öffentlichen Cultus mit Allem, was darauf Bezug hat, nebst der Kirchendisziplin, dann die Einrichtung, Aufsicht und Verbesserung des gesammten Schulwesens, endlich die Oberaufsicht über die Dotationen und Stiftungen der Kirchen und Schulen, wobei zu wachen ist, daß das Stiftungsgut ordentlich verwaltet und der heilige Wille der Stifter gewissenhaft erfüllt werde. *)

Der öffentliche Cultus braucht tüchtige Männer: es ist also dafür zu sorgen, daß es bei den Lehrämtern in Kirche und Schule an solchen nie fehle, was durch Errichtung eines evangelischen Unterstützungsfondes für solche Candidaten, die zum Zwecke ihrer Ausbildung für den Schul- und Kirchendienst deutsche Universitäten besuchen, erleichtert, hauptsächlich aber durch weise Leitung und fleißige Besorgung des Schulwesens und durch eine gute und fromme Erziehung der Jugend erzielt werden soll.

Zur kirchlichen Disciplin gehört die Zurechtweisung verdorbener Gemeindeglieder geistlichen und weltlichen Standes, welche durch unsittlichen Charakter und schlechten Lebenswandel ein nachtheiliges und ärgerliches Beispiel geben, daher es nöthig ist, durch Anwendung zweckmäßiger Maßregeln solchen Aergernissen in den Kirchengemeinden zuvor zu kommen und selbe zu verhüten. Vor Allem sollen Pfarrer, Prediger und Lehrer mit einem guten Beispiele voran gehen. —

Die Bedeckung ihrer kirchlichen Bedürfnisse kann die Landeskirchenversammlung durch freiwillige Sammlungen in den Kirchen ihres Sprengels, durch Zeichnung von milden Gaben, wozu die Mitglieder aufgefordert werden, oder endlich durch Umlagen auf die evangelischen Glaubensgenossen besorgen. Zur Durchführung einer solchen Umlage ist aber immer früher die Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus einzuholen.

Jene Mitglieder des Superintendential-Consistoriums, welche

nicht schon Kraft ihres Amtes dazu berufen sind, werden von der Versammlung der Landeskirche gewählt.

Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. Mit Ausnahme der Wahlen, welche geheim und schriftlich geschehen, werden alle Beschlüsse durch laute Abstimmung der einzelnen anwesenden Mitglieder gefaßt.

Alle anwesenden Mitglieder sind in gleichem Grade zum Sprechen berechtigt und stimmen bloß nach ihrer innern Ueberzeugung. Niemand darf sich der Abstimmung enthalten oder auf eine von seinen Sendern erhaltene Instruction sich berufen.

Alle Anträge, welche einzelne Mitglieder der Versammlung stellen wollen, müssen wenigstens drei Tage vor der ersten Sitzung dem Superintendenten schriftlich übergeben werden und muß jedem solchen Antrage eine ausführliche Begründung beigelegt sein.

Ueber alle Fragen wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Bei gleichen Stimmen wird noch einmal abgestimmt; ergibt sich aber auch bei der zweiten Abstimmung keine Stimmenmehrheit, so gebührt dem Vorsitz die Entscheidung.

Der Vorsitz ist dafür persönlich verantwortlich, daß kein Beschluß gefaßt werde, welcher einen Eingriff in das Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung, oder, unter dem Titel der Verbesserung und des Fortschrittes, eine factische Beseitigung der bestehenden kirchlichen Gesetze enthalten oder nothwendigerweise in seinen Folgen herbeiführen würde. Der Vorsitz hat daher, im Falle die Berathung über einen Gegenstand, nach der Mehrheit der abgegebenen Erklärungen, mit einem solchen Beschlusse enden wollte, die weitere Verhandlung über diesen Gegenstand durch sein Veto aufzuhalten, aber die Gründe dafür in dem Protokolle nieder zu legen.

Diesem Veto muß die Versammlung unbedingt gehorchen und zu einem andern Gegenstand der Berathung übergehen, widrigenfalls alle von dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse null und nichtig sind. Gegen den stattgefundenen Gebrauch des Veto kann die Versammlung bei dem k. k. Ministerium für Cultus begründete Beschwerde führen.

Ueber jede Sitzung der Landeskirchenversammlung ist ein genaues und umfassendes Protokoll nebst Beilagenheft zu führen. Dies Protokoll hat alle schriftlichen Vorlagen in gedrängtem Auszuge, alle Anträge der Mitglieder nebst der Begründung, gleichfalls im Auszuge, die Fragen, über welche abgestimmt wird, dann die namentliche Aufführung aller Stimmenden nebst der Angabe: ob

sie mit Ja oder Nein gestimmt haben und endlich den Beschluß mit den dafür sprechenden und ausführlich aufzuzählenden Gründen zu enthalten.

In das Beilagenheft sollen mit steter Hinweisung auf das Protokoll und in derselben Reihenfolge alle Schriftstücke, entweder in Urschrift oder in vollständiger und genauer Abschrift, aufgenommen werden.

Einsprachen und Sondermeinungen gegen einen Beschluß müssen augenblicklich nach Verkündigung desselben angezeigt und in der nächsten Sitzung eingereicht werden; doch werden sie lediglich zu Protokoll genommen und haben keine weitere Folge.

Am Ende der Schlußsitzung wird das Protokoll nebst dem Beilagenheft bestätigt, vom Superintendenten, dem weltlichen Vicepräsidenten und dem Schriftführer unterfertigt und durch Bedrückung des Superintendentialsiegels beglaubigt, worauf das Protokoll sammt dem Beilagenheft binnen zehn Tagen dem k. k. Ministerium für Cultus zur Prüfung und Bestätigung zu unterlegen ist. Vor erfolgter Bestätigung kann kein Beschluß als vollzugsfähig angesehen und verlautbart werden.

Zur bloßen Kenntnißnahme und zur Aufbewahrung im Kirchenarchiv können jedoch die Verhandlungen der Landeskirchenversammlung auch vor der höheren Bestätigung den Dechanten, den Pfarrern und Presbyterien, aber immer nur in vollständigen Abschriften sowohl des Protokolles als auch des Beilagenheftes, mitgetheilt werden.

Die Sitzungen sind, wie es auch bisher immer der Brauch war, nicht öffentlich.

Laufende Geschäftsstücke kann das Superintendential-Consistorium besorgen. Alle Ausfertigungen sowohl dieses Consistoriums, als auch der Landeskirchenversammlung werden von dem Superintendenten und vom Schriftführer unterschrieben.

Der Schriftführer wird von der Landeskirchenversammlung gewählt, mit einem angemessenen Gehalte bleibend angestellt und führt den Titel „Superintendential-Secretair“. Er hat den Sitzungen der Versammlung ohne Stimmrecht beizuwohnen, in den ihm vom Superintendenten zugewiesenen Gegenständen den Vortrag zu führen, überhaupt alle Geschäfte, welche ihm übertragen werden, nach der Weisung des Superintendenten, zu besorgen.

Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte können zwei Kanzlisten angestellt werden. Diese sollen zwar einen angemessenen Jahresae-

halt erhalten, sind aber in der Regel nicht länger, als auf zwei Jahre anzustellen. Sie müssen aus den Candidaten des Pfarr- und Predigtamtes genommen werden; auch ist darauf zu sehen, daß abwechselnd aus dem Bereiche aller Bezirksgemeinden Candidaten zu dieser Verwendung gelangen.

Den Termin zur Abhaltung der Landeskirchenversammlung, wie auch des Superintendentialconsistoriums bestimmt vorläufig, bis ein bleibendes Gesetz etwas Anderes verordnet, der Superintendent.

Wie bisher, so haben auch fernerhin sämmtliche evangelische Kirchengemeinden die Verpflichtung, jährlich bestimmte Percentualbeiträge, deren Höhe gegenwärtig noch das Oberconsistorium bemisst, in die Landeskircnencassa abzuführen.

Die Mitglieder der Versammlung der Landeskirche können für ihre Reisekosten eine angemessene Vergütung aus der Cassa der Landeskirche erhalten.

* * *

Dies sind die Grundlagen, auf welchen die Kirchenordnung für die Befenner der evangelisch-protestantischen Christengemeinde in Siebenbürgen, nach den vorbezeichneten Richtpunkten, von innen heraus, neu sich gestalten wird. Es beruht diese Kirchenordnung zunächst auf dem Entwurfe, welchen das Oberconsistorium ausgearbeitet und mit treuehorsamster Vorstellung vom 28. Mai 1851 dem Landesherrn zur allerhöchsten Genehmigung unterbreitet hat. Diese Genehmigung ist nicht durch einen Auspruch des Landesfürsten, sondern im Wege einer Ministerial-Verordnung, mittelst Vorschrift und nur provisorisch erfolgt, beides wohl aus dem tiefgewichtigen Grunde, weil erst „nach weiterer Vernehmung der Landeskirche“ Allerhöchst Se. Majestät der Kaiser, als oberster Schutz- und Schirmherr der evangelischen Kirche, endgiltig zu entscheiden geruhen werden, — ein Vorgang, welcher die Kirche nur zu wahren Danke für die Regierung verpflichten muß. —

Vorschrift und Entwurf sind in manchen Punkten verschieden.

Ein auch nur flüchtiger Vergleich wird erkennen lassen, in wie weit dieser oder jenem, vom rein kirchlichen Standpunkte aus, der Vorzug gebühre. —

Der Entwurf unterscheidet zwischen der geistlichen „Synode“, welche die innern Angelegenheiten, Reinheit der Lehre, Belebung

und Begeisterung der Kirche überwacht und leitet und dem „Kirchenrath“, welchem die Leitung und Ueberwachung der äußern Kirchenangelegenheiten obliegt. Er befaßt sich nur mit dem letzteren und gliedert die Vertretung der Kirche nach den drei Abstufungen des Gemeinde-, Bezirks- und Landeskirchenrathes, ohne aber, wie es in der Vorschrift geschieht, die Organe des Kirchenamtes, nach den beiden Hauptrichtungen der Vertretung und der Verwaltung, in die bedeutsame Gliederung der Presbyterien und größeren Gemeindevertretungen, der Bezirksconsistorien und Bezirksversammlungen, dann des Superintendential-Consistoriums und der allgemeinen Versammlung der Landeskirche einzufügen und so „den Kern der evangelischen Bevölkerung zur Vertretung und zur Theilnahme an der Verwaltung der Kirche zu berufen“. —

Nach dem Entwurfe wird die Gemeinde, ohne weitere Vertretung, durch einen Kirchenrath verwaltet, welcher, je nach der Größe derselben, aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern und eben so viel Ersatzmännern bestehen und mit Ausnahme des Pfarrers und der Pfarrgehilfen, als ständiger Mitglieder, von der Gemeinde gewählt werden sollte.

Die Eintheilung der Kirchenbezirke ist auch in der Vorschrift ganz dieselbe geblieben, wie sie in dem Entwurfe in Vorschlag gebracht worden war. Für den Bezirkskirchenrath waren zwölf Mitglieder und eben so viel Ersatzmänner bestimmt, an deren Wahl die Gemeinden des Bezirkes durch eine nach der Größe der Bevölkerung abgemessene Anzahl von einem bis höchstens elf Abgeordneten sich betheiligen sollten.

Der Landeskirchenrath hatte, dem Entwurfe zufolge, sechs und dreißig Mitglieder zu zählen, die zu gleichen Hälften dem geistlichen und weltlichen Stande angehören und durch die Kirchenräthe der Bezirke und deren Ersatzmänner gewählt werden. —

Die Vorschrift räumt, wie schon diese wenigen Vergleichspunkte zeigen, für die Vertretung der Kirche eine viel breitere Grundlage ein, scheidet zwischen Vertretung und Verwaltung, indem sie für jene einen weitem Kreis, für diese einen engeren zieht und die Leitung überall in die Hand der Seelsorger legt, welchen aus dem weltlichen Stande Stellvertreter zur Seite stehen. Sie geht überhaupt von der apostolischen Anordnung aus, wornach Petrus zu der Gemeinde sagt: „Und auch ihr als die lebendigen Steine, bauet euch zum geistlichen Hause und zum heiligen Priestertum; ihr seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, das

heilige Volk, das Volk des Eigenthums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden des, der euch berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht“ (1. Petri 2. 5. 9) und so die Gemeinde, deren alleiniges Haupt Christus ist, zur Trägerin der Kirche, die Geistlichen aber zu Dienern der Gemeinde macht, nicht als die über das Volk und den Glauben herrschen, sondern die da Vorbilder werden sollen der Gemeine und Gehilfen ihrer Freude (1 Petri 5. 3; 2 Cor. 1. 24.) —

In die Gemeinde, und in die ganze Gemeinde, hat die Vorschrift den Grundstein gelegt, auf welchem der Neubau der evangelischen Kirchenverfassung sich erheben soll. —

Wer nur einigermaßen bekannt ist mit den Kirchenverfassungen in Deutschland, dem großen Mutterlande der Reformation, wird auch schon zur Wahrnehmung gelangt sein, daß dieser neuen Vorschrift die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 zum Muster und Vorbild gedient hat und daß aus ihr nicht nur der Grundriß, sondern auch die meisten Bestimmungen, oft wörtlich, entnommen worden sind. Kenner werden aber auch wissen, daß einer der gründlichsten Lehrer im Kirchenrecht, Emil Ludwig Richter, von dieser westphälischen Kirchenordnung gesagt hat: „In der That ist in ihr das Prinzip der Selbstständigkeit der Kirche mit der Theilnahme der Staatsgewalt an dem kirchlichen Leben in so glücklicher Weise vermittelt, daß sie unter allen Kirchenordnungen neuerer Zeit schlechthin als die vollendete betrachtet werden muß“. —

Und hören wir, wie eine berechtigte Stimme, der Superintendent Dr. Großmann über die Wirkungen der Kirchenordnung in Westphalen und der Rheinprovinz sich äußert. Dort, versichert er, dort ist ein gesetzliches Zusammenwirken der Kirchenbehörden, der Geistlichen und Gemeinden seit langen Jahren, ja seit Jahrhunderten, herrschende Sitte und die Früchte davon sind: einmal ein lebendiger kirchlicher Sinn, ein frommer Gemeindegeist, dann ein reger Wettstreit unter den Geistlichen in Hinsicht auf ihre Amtsthätigkeit, ferner eine bis zur Begeisterung steigende Zufriedenheit des Volkes in seinen kirchlichen Einrichtungen und endlich ein Zustand der öffentlichen Sittlichkeit, der sich in der geringen Zahl von Verbrechern, Processen und Ehescheidungen selbst in der Statistik klar zu Tage legt.¹⁰⁾

In solchem Urtheile, wie nicht minder in dem umsichtigen Vorgange, welchen die Regierung bei Behandlung der evangelischen

Kirchenangelegenheiten in Siebenbürgen und Ungarn eingehalten hat, wollen wir aber die erhebende Beruhigung finden, daß die evangelische Kirche in Siebenbürgen, wenn wir nur selber unser Bestes darzuthun, am reinen Licht des Evangeliums in frischer Kraft sich verjüngen und die Sendung erfüllen wird, zu welcher Gott sie berufen und erhalten hat.

Unser Grund ist die heilige Schrift. Auf ihr steht die Kirche, ihn ihr ruht und wurzelt die Glaubenslehre, welche die evangelischen Christen zu einem priesterlichen Volke verbindet. Wie die Kirche sich verwaltet und ordnet, ihre Verfassung, ist äußeres Beiwerk, wandelbar, wie alles Menschenwerk, und der Veränderung unterworfen. Und darin eben liegt der große Vorzug der evangelisch-protestantischen Kirche, daß bei ihr die Verfassung nicht ein Bestandtheil der Lehre ist, nicht mit zum Wesen der Kirche gehört. Sie sucht ihre Einheit zunächst im Glauben und in dem Bekenntniß, nicht in der Verfassung, nicht in dem starren Gesetze einer äußern zeremonialen Nothwendigkeit, weil auf ihrem Gebiete das Gesetz der Freiheit, der inneren Nothwendigkeit und der Zweckmäßigkeit zur Herrschaft berufen ist, derselbe kirchliche Zweck aber unter verschiedenen Umständen und unter verschiedenen Verhältnissen, in welchen die Kirche besteht, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten auf gar verschiedene Weise erstrebt und erreicht werden kann. Es widerstreitet dem richtigen Begriffe der kirchlichen Einheit durchaus nicht, wenn nicht überall und immer dieselbe Ordnung und Form des äußerlichen Lebens herrscht und es wäre Thorheit, wenn man die Grenzen der Kirche nach den Grenzen der Herrschaft einer bestimmten Kirchenverfassung bemessen wollte. ¹¹⁾

Die Sonne wirft viele Strahlen und ist doch nur Ein Licht. Die Form kann verschieden sein, „jegliches nach seiner Art“, wie es geschrieben steht, wenn nur das Wesen sich gleich bleibt, denn „der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig.“

Die Verfassung richtet sich nach den Bedürfnissen der Zeit; sie beachtet die eigenthümliche Entwicklung des Volkes und schreibt, da die evangelische Kirche an den Staat sich anschließt und im Oberhaupt des Staates, und nur in diesem allein, ihren obersten Schirmherrn auf Erden verehrt, mit der Gestaltung der staatlichen Verhältnisse fort; denn von Gott, sagt die Schrift, stammt jede Obrigkeit ab und durch mich, spricht der Herr, regieren die Könige und die Rathsherrn setzen das Recht, durch mich herrschen die Fürsten und alle Regenten auf Erden (Sprüche Salam. 8. 15. 16.)

Wie die westphälische Kirchenordnung ¹²⁾ nicht, einem Kunstwerk gleich, aus einem Guße fertig hervorgegangen ist, sondern den tiefen Spuren geschichtlicher Entwicklung folgt, die bis in die Zeiten der Reformation und mit dieser auf die apostolischen Grundlagen der Christengemeinde zurück führen, hat auch die evangelische Kirche in Siebenbürgen stets auf dem Grunde ihrer ersten Einrichtungen fortgebaut, was als gut sich erwiesen beibehalten, nie ohne Noth, und nie umstürzend, sondern nachhelfend geändert und verbessert, wo die Zeitumstände eine Aenderung oder Verbesserung unausweichlich erheischten. Eher zu selten als zu oft ist der Geist der Neuerung, selbst der unbedingt heilsamen, thätig gewesen. —

Die Ordnung der Consistorien im Jahre 1807 war eine Folge der durch die „Regulativpuncte“ bewirkten Regelung der politischen Einrichtung des Sachsenlandes. Mit wenigen Aenderungen konnte die äußere Verfassung der Kirche den neu geregelten staatlichen Verhältnissen angepaßt werden. So wird es auch jetzt sein. —

Mit weiser Berücksichtigung des gesetzlichen Bestandes hat die Regierung den bisherigen Wirkungskreis der Consistorien auch in die neue Vorschrift übertragen, im Grundwesen der Kirchenverfassung fast gar nichts geändert, wohl aber die Zusammensetzung der Kirchenorgane, da diese, unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Staatsorganismus, durchaus nicht mehr haltbar gewesen, in einer neuen, dem Geiste der Kirche und des evangelischen Volkes entsprechenden, Art jedoch auch wieder nur vorläufig geordnet, weil es der Kirche in ihrer Gesamtheit vorbehalten bleiben soll, sich selber darüber auszusprechen, was sie als heilsam und nothwendig für eine dauernde Regelung ihrer Angelegenheiten erkennen wird. —

Und die Kirche wird sich aussprechen frei und unumwunden, auf dem festen Grunde der Landesgesetze, welche Freiheit und gleiches Recht ihr sichern; sie wird die Weisung der Schrift befolgen und Alles prüfen, um das Beste zu behalten; und sie kann es um so beruhigter thun, weil sie das reine Bewußtsein hat, allezeit, in guten und bösen Tagen, für Thron und Staat, für die Befestigung der sittlichen Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung gewirkt zu haben im Dienste ihres Herrn und Meisters der da besteht, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und weil sie weiß, daß bei keinem einzigen ihrer Diener die weltliche Obrigkeit der Siege edelsten, die Vergebung der Schuld, zu feiern die traurige Gelegenheit hatte. —

In eine Prüfung dieser neuen Vorschrift sich einzulassen, geht über die begrenzte Aufgabe dieser Blätter hinaus. Es wäre, da den besten Brüststein erst die Erfahrung geben kann, vielleicht auch noch nicht an der Zeit. Ein Punkt aber läßt sich ohne weiters auch jetzt schon berühren:

Kirche und Schule sind bei uns von jeher in engster Verbindung gestanden und müssen auch hinfort, wie Stamm und Zweig vereinigt bleiben, weil eines nicht ohne das andere sein kann. Schule, Bildung und Wissenschaft sind feste Träger der evangelischen Kirche; sie kann des Lichtstrahles nicht entbehren. —

Darum war die Sorge für die Schulanstalten eine der ersten und heiligsten Obliegenheiten der Consistorien. Und damit, wo es um ihre Angelegenheiten sich handelte, auch die Schule vertreten sei, hatte das Gesetz ausdrücklich verordnet, daß sogar zu den Sitzungen im Oberconsistorium dem Rector des Hermannstädter evangelischen Gymnasiums der Zutritt, wegen der Schulsachen, gestattet werden könne; im Domesticalconsistorium aber hatte der Prediger oder Schulrector des Consistorialortes die Schreibgeschäfte zu führen.

Diesemgemäß hat noch in neuester Zeit, unterm 23. April 1854, das Oberconsistorium für zweckmäßig befunden, den Localconsistorien in jenen Städten, wo sich evangelische Gymnasien befinden, vorzustellen, wie nöthig es sei, den Director des Gymnasiums entweder als integrirendes Mitglied in ihre Mitte aufzunehmen oder wenigstens bei Verhandlung aller die Lehranstalt betreffenden Gegenstände mit Sitz und Stimme zu den Beratungen beizuziehen.

Von derselben Anschauung ausgehend wurde auch in den, vom Oberconsistorium beantragten, Entwurf die Bestimmung aufgenommen, daß der erste Schullehrer in der Gemeinde den Sitzungen des Kirchenrathes in der Eigenschaft eines berathenden Mitgliedes beizuwohnen habe, übrigens aber, wenn derselbe die sonstigen Eigenschaften besitze, auch zum ordentlichen Mitgliede des Kirchenrathes gewählt werden könne. Für Gemeinden von mehr als dreihundert Familien war sogar beantragt worden, daß außer dem Ortspfarrer noch zwei Mitglieder des geistlichen oder Lehrerstandes zum Kirchenrathe gehören müssen, und daß, wo mehrere Pfarrgehilfen und wahlfähige Schullehrer sich befinden, dieselben, gleich den übrigen Mitgliedern des Kirchenrathes, der Wahl unterliegen sollen.

Nachdem ferner auch in der westphälischen Kirchenordnung

die Pfarrgehilfen und Schullehrer als solche von der Wahlfähigkeit nirgends ausgeschlossen werden, so wird es, besonders in Anbetracht der hier vorwaltenden Verhältnisse, gestattet sein anzunehmen, daß der Zweifel über diese Frage, welcher in jener Stelle der neuen Vorschrift zu liegen scheint, wo es heißt, daß die Pfarrgehilfen und Schullehrer als Untergebene des Presbyteriums in denselben weder Sitz noch Stimme haben können, auch noch vor der endgiltigen Feststellung der neuen Kirchenordnung, im Interesse der Kirche selbst, eine für die Wahlfähigkeit der beiden letzteren günstige Lösung finden dürfte. Jedenfalls wird aber diese Frage im ordentlichen Wege entschieden werden müssen. —

Und so wird denn, da alle weiteren Anordnungen hiezu bereits erlossen sind, die neue Vorschrift, bezüglich der Presbyterien und Gemeindevertretungen mit dem ersten October und bezüglich der Bezirkskonsistorien und Bezirkskirchenversammlungen mit dem ersten November dieses Jahres, und später auch das Superintendentialconsistorium und die Landeskirchenversammlung, in Wirksamkeit treten. Gott der Allmächtige gebe seinen Segen dazu! Uns aber sei immerdar in das Herz geschrieben die heilige Mahnung, welche der Apostel Paulus (1. Corinthher 16. 13. 14) den Corinthern gegeben hat:

„Wachet, stehet im Glauben, seid männlich und seid stark.
Alle eure Dinge laffet in der Liebe geschehen“.

A n h a n g.

Während in Siebenbürgen die neue „Vorschrift“, welche ihren Grundzügen nach darzustellen wir bemüht waren, in das Leben tritt, sehen wir auch in Ungarn die evangelischen Glaubensgenossen mit der Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten beschäftigt. Schon auf dem Reichstag vom Jahre 1791 war in dem so überaus wichtigen Religionsartikel, welcher die schwer erkämpften Bürgschaften des Wiener und Linzer Friedensschlusses aufs neue gesetzlich verbrieft und vermehrte, für die protestantischen Kirchen in Ungarn als Aufgabe bezeichnet worden: eine solche Ordnung im Kirchenwesen festzustellen, die nach dem übereinstimmenden Urtheile der Männer dieses Glaubens, sowohl weltlichen als geistlichen Standes, für am meisten entsprechend würde gehalten werden. Mancherlei Umstände hatte die Lösung dieser Aufgabe verhin-

bert; der Gegenwart ist es vorbehalten, sie zu einem, wie man hoffen darf, glücklichen Abschlusse zu bringen. —

Um eine aufrichtige Verständigung anzubahnen und eine klare und umfassende Grundlage für die weiteren Berathungen zu gewinnen, hatte der Minister für Cultus und Unterricht im Mai 1855 aus den evangelischen Superintendentenzen Ungarns Vertrauensmänner nach Wien berufen. Aus ihren vertraulichen Berathungen ist, unter einläßlicher und sorgfältiger Erwägung der Regierung, der „Entwurf zu einem Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der Evangelischen beider Bekenntnisse in dem Königreiche Ungarn, in der serbischen Wojwodschaf und dem Temeser Banate“ hervorgegangen, welchen das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unterm 21. August 1856 zur „unbedingt freien Meinungsäußerung“ an die hochwürdigen Superintendentenzen übermittelt hat, wobei zugleich den evangelischen Kirchenzeitschriften in Besprechung dieser Angelegenheit der allerfreieste Spielraum eingeräumt wurde. —

Erst wenn die berechtigten Vertreter der beiden Kirchen ihre Gutachten und Erklärungen darüber abgegeben haben, was bis längstens Ende November d. J. geschehen soll, will die Staatsregierung das Gesetz einführen und voraussichtlich nur in provisorischer Weise, damit wie in Siebenbürgen, so auch in Ungarn die Kirche selbst in vollgiltiger Vertretung über die feste Ordnung ihrer Angelegenheiten sich aussprechen soll. —

Dieser Entwurf ist für alle Evangelischen in Siebenbürgen von hoher Bedeutung; für die Evangelischen des Augsburger Bekenntnisses, weil er mit der neuen „Vorschrift“, für ihre Landeskirche nicht bloß im Grundbau übereinstimmt, sondern auch manche Bestimmungen, offenbar nur im Geiste verbessernden Fortschrittes, weiter ausgebildet hat; für die Evangelischen des Helvetischen Bekenntnisses aber, weil sie darin die Grundsätze und die Richtung erblicken, nach welchen auch die Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheit in Angriff genommen werden kann. —

Wenn wir es daher versuchen, die Grundzüge dieses Entwurfes, wenn auch nur in gedrängter Uebersicht, darzustellen, glauben wir unsern Lesern um so mehr einen willkommenen Dienst zu erweisen, als voller Grund vorhanden ist, annehmen zu dürfen, daß die Evangelischen in Siebenbürgen, welche in den Landesgesetzen so feste Bürgschaften für die Freiheit ihrer Kirche besitzen, eine nicht ungünstigere Behandlung, als sie den Glaubensgenossen in Ungarn diesem Entwurfe nach zu Theil werden soll, gewärtigen können. —

Beide evangelische Kirchen in Ungarn, die des Augsburger und jene des helvetischen Bekenntnisses, erhalten, wie auch bisher, eine abgeforderte Vertretung und Verwaltung, welche dem Entwurfe zufolge nach den drei Abstufungen der Pfarrgemeinde, der Bezirksgemeinde oder des Seniorates und der Superintendentialgemeinde oder Superintendentenz sich gliedert. Als Organe des Kirchenregiments werden aufgestellt: das Presbyterium und die größere Gemeindevertretung, das Senioralconsistorium und der Senioralconvent, dann das Superintendentialconsistorium und der gleichnamige Convent und endlich die Generalconferenz aller Superintendentenzen, aus welchen die Kirche besteht. Der Staatsregierung steht das Recht der Oberaufsicht zu, welche für jede Confession durch einen besonderen Ober-Kirchenrath ausgeübt wird. Jede der beiden Kirchen kann abgefordert alle sechs Jahre eine Generalsynode halten, deren Gesetze der Bestätigung des Kaisers bedürfen und es kann die Verfassung der Kirche nur über Antrag der Synode abgeändert werden. Beachtenswerth ist folgende, in der Vorschrift für Siebenbürgen nicht enthaltene aber auch für unsere Kirche sich empfehlende, Bestimmung des Entwurfes: Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgehen gefällten Erkenntnisse, sowie zur Eintreibung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Cultus-Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, mit Genehmigung des Oberkirchenrathes, auferlegt werden, kann der Schutz und Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden.

Verweigern die weltlichen Behörden diesen Beistand, so haben sie der Kirchenbehörde, welche um den Beistand angefleht hat, ihre Gründe ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen derselben das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren politischen Behörde im Wege des Senioral- und Superintendentialconsistoriums und des Oberkirchenrathes zusteht.

Bezüglich der Pfarrgemeinden, der Presbyterien und der größeren Gemeindevertretungen enthält der Entwurf im Wesen und meist auch wörtlich dieselben Bestimmungen, welche auch in der Vorschrift für Siebenbürgen sich finden. Wir können uns daher darauf beschränken, bloß die etwaigen Abweichungen und Zusätze hervorzuheben:

Zur Bildung einer neuen selbstständigen Pfarre ist die Ge-

nehmung des Oberkirchenrathes (also nicht der Staatsregierung) erforderlich und es muß damit neben dem Superintendenten auch der Senior einverstanden sein; auch hat die neu zu bildende Gemeinde, wenn sie aus einer bereits bestehenden ausgeschieden wird, keinen Anspruch auf das bisher gemeinschaftlich benützte Schul- und Kirchenvermögen, welches, den Fall einer freiwilligen Ueberkunft ausgenommen, ungetheilt beisammen zu erhalten ist.

Schwiegervater und Eidam können zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein; auch sollen die Mitglieder des Presbyteriums bei Einführung in ihr Amt vor der Gemeinde durch den Pfarrer in Eidespflicht genommen werden.

Zu dem Geschäftskreise des Presbyteriums, in welchem Pfarrgehilfen und Schullehrer als Untergebene desselben weder Sitz noch Stimme haben können, gehört: die Aufsicht über die ganze Gemeinde, besonders die Obliegenheit, bei dem öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen; die Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin und der Sittlichkeit in der Gemeinde, zu welchem Ende sorglose Eltern, undankbare Kinder, lieblose Eheleute an ihre Pflichten zu ermahnen, irreligiöse Gemeindeangehörige, sowie diejenigen, welche den Gottesdienst vernachlässigen oder Störer, Ehebrecher, Unzüchtige, böshafte Verläumder, Trinker oder andern Lastern Ergebene zu belehren, zu ermahnen und, wenn es nöthig ist, vor das Presbyterium zu laden sind. Außerem Zwang und weltliche Strafen kann aber das Presbyterium nicht anwenden; es kann jedoch Ungehorsame des Rechtes, an der Gemeindevertretung Theil zu nehmen, für verlustig erklären; in einem solchen Falle ist jedoch der Betreffende von dem Ausspruch des Presbyteriums in einem versiegelten Schreiben in die Kenntniß zu setzen.

Das Presbyterium bildet ferner, innerhalb der Grenzen der bestehenden Vorschriften, den Pfarr-Schulvorstand; dann gehört noch zu seinen Obliegenheiten: die Einleitung zur Wahl des Pfarrers; die Aufnahme der in Gegenwart des Presbyteriums und der versammelten Kirchengemeinde durch den Pfarrer geprüften Confirmanden; die Ertheilung der Kirchenzeugnisse für die aus der Gemeinde zu entlassenden Mitglieder; Erhaltung und Reinlichkeit der Kirchen und der Schulgebäude; Sorge für die genaue Einhaltung der Unterhaltstipulirungen für den Pfarrer und Schullehrer; Sorge für die Witwen, Waisen, Armen und Unglücklichen; dann die Erhaltung, Vermehrung und Verwaltung des Kirchen-Pfarr-Schul- und Armenvermögens.

Die Aeltesten sind verbunden, abwechselnd den Pfarrer bei den jährlichen Hausbesuchen, wo solche üblich sind, auf Wunsch desselben zu begleiten; zur Zeit der Erledigung der Pfarrerstelle müssen sie, nach Anweisung des Seniors, dafür sorgen, daß der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde, überhaupt sollen sie durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel fördern und endlich auch für Wahrung der Eintracht und des Friedens im Verkehre der Gemeindeglieder unter einander und mit Andersgläubigen, wie durch ihr eigenes Beispiel, so durch eindringliche Ermahnungen wirken.

Die größere Gemeindevertretung hat ganz denselben Wirkungskreis, wie er auch in der Vorschrift für die evangelische Kirche in Siebenbürgen vorgezeichnet erscheint; bezüglich der Anzahl der Gemeindevertreter stellt aber der Entwurf ein größeres Verhältniß auf, indem in Gemeinden von 500 Seelen und darunter alle stimmfähigen Mitglieder zur Gemeindevertretung gehören, während auf Gemeinden von mehr als 500 bis 1000 Seelen schon sechzig und so fortsteigend auf Gemeinden von mehr als 5000 Seelen zweihundert Vertreter fallen, welche Zahl in keinem Falle überschritten werden darf.

Die Wahl geschieht entweder durch Stimmzettel oder durch Erklärung zu Protokoll und in beiden Fällen, wenn die örtlichen Verhältnisse es nöthig machen, mit Berücksichtigung der einzelnen Abtheilungen der Gemeinde. Die Namen der erwählten Gemeindevertreter werden an zwei Sonntagen, nach beendigter Predigt, von der Kanzel bekannt gemacht und Einsprachen gegen eine Wahl dürfen nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündigung angenommen werden. Bei Gleichheit der Stimmen bestimmt das Loos den künftigen Gemeindevertreter. Wenn in der Zwischenzeit der regelmäßigen Wahlen ein Vertreter stirbt, die Gemeinde verläßt, in das Presbyterium gewählt wird oder seine Eignung zum Vertreter verliert, so wird dessen Stelle in der nächsten Versammlung der Gemeindevertreter durch eine neue Wahl in der Art ersetzt, daß der Erwählte die Stelle seines Vorgängers so lange behält, als dieser sie nach den Bestimmungen des Gesetzes behalten haben würde.

Das Bezirks- oder Senioralconsistorium besteht aus dem Senior (Dechanten) als ordentlichem Vorsitzer, dem Senioralcurator, dem Consenior und zwei geistlichen und drei weltlichen Beisitzern und aus eben so vielen, dem betreffenden Stande ange-

hörigen, Ersatzmännern, welche im Verhinderungsfalle oder wenn vielleicht gegen einen und den anderen von den Parteien Einwendungen gemacht werden, die Stelle der wirklichen Beisitzer vertreten. Außerdem gehören zum Consistorium noch ein geistlicher und ein weltlicher Notar, welche die Protokolle führen, aber kein Stimmrecht in den Sitzungen haben.

Wenn Geschäfte zur Verhandlung vorliegen, ruft der Senior zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder des Consistoriums in der Regel auf den ersten Dienstag des Monats zusammen. Glaubt ein Mitglied nicht erscheinen zu können, so hat es dem Senior die Anzeige zu machen, damit ein Ersatzmann einberufen werden könne.

Das Senioralconsistorium schlichtet alle Zwistigkeiten zwischen dem Pfarrer, Schullehrer, Presbyterium, der größeren Gemeindevertretung oder einzelnen Pfarrkindern; es urtheilt in allen die Kirchenzucht betreffenden Disciplinarangelegenheiten; es leitet Suspensions-, Versetzungs- und Absetzungsprocesse gegen Pfarrer, Pfarrgehilfen und Schullehrer ein; es ordnet unter dem Voritze des Curators und, in dessen Verhinderungsfalle unter dem Voritze des Consensors, die Wahl des Seniors an; es führt die Aufsicht über die Rechnungen und das Cassenwesen der einzelnen Gemeinden; es hat die Vorlagen an den Senioralconvent vorzubereiten, eine theologische Fachbibliothek zum Gebrauche der Pfarrer und sonstigen Diener der Kirche anzulegen und einzurichten, endlich auch dafür zu sorgen, daß das Senioralarchiv registrirt, immer in guter Ordnung erhalten, von Zeit zu Zeit revidirt und immer nur mittelst Inventar dem Senior zur Aufbewahrung übergeben werde, wenn nicht ein eigener Archivar bestellt wird.

Die Sentenzen des Consistoriums müssen, bei sonstiger Ungiltigkeit, immer gehörig begründet sein. Sie werden in der Regel durch den Senior vollzogen, doch kann auch ein anderes Mitglied des Senioralconsistoriums mit dem Vollzuge derselben beauftragt werden.

Der Vollzug wird aber durch Appellation gehindert, wenn auf zeitweilige Entfernung vom Amte und zugleich auch auf Einstellung des Gehaltes, wenn ferner auf Versetzung an einen andern Amtsort oder auf gänzliche Absetzung erkannt worden ist. Im ersten Falle ist zur Vollziehung die Bestätigung des Urtheils durch das Superintendentialconsistorium, im zweiten Falle durch den Oberkirchenrath, welcher jedoch früher das Superintendentialconsistorium einzuvernehmen hat, erforderlich.

In das Protokoll müssen alle Verfügungen und Entscheidungen wörtlich aufgenommen werden; Separatvoten sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Die Bezirksversammlung oder der Senioralconvent besteht aus dem Senior, aus allen Pfarrern des Seniorates, aus eben so viel weltlichen, von den Presbyterien immer nur für die Dauer der eben zu beschickenden Versammlung gewählten, Abgeordneten und endlich aus den Mitgliedern des Bezirksconsistoriums.

Zum Wirkungskreise der Bezirksversammlung gehört: Wahrnehmung der Ordnung und Kirchlichkeit im Bereiche des Seniorates; Berathschlagung über die Hinwegräumung der Schwierigkeiten, welche der Ausführung höherer kirchlicher Verordnungen etwa im Wege stehen; Förderung des Schulwesens, der Armenpflege und Rettung sittlich und religiös Vernachlässigter; Unterstützung armer Pfarrgemeinden, dienstunfähig gewordener Pfarrer und Schullehrer, ihrer Witwen und Waisen, wie auch armer Präparandisten für den Dienst in den Volksschulen, daher auch Gründung und Verwaltung von Unterstützungsfonden zu solchen Zwecken, woserne nicht eine, die ganze Superintendentenz umfassende, Pensions- und Versorgungsanstalt besteht; Verhandlungen wegen Auspfarrung von Filialgemeinden und Gründung neuer Pfarrgemeinden, welche letztere von der Genehmigung des Oberkirchenrathes abhängig ist; Gutachten über solche von den Presbyterien angeregte Fragen, welche die ganze evangelische Kirche berühren, dann über Anträge auf Einführung neuer Vorschriften, welche immer mit einem begründeten Vorschlage zu ihrer Durchführung unterstützt werden müssen; eben so sollen auch alle Beschwerden, die von der Bezirksversammlung an das Superintendential-Consistorium zur weiteren Vertretung geleitet werden, sowohl in Hinsicht auf die Thatsachen, welche der Beschwerde zum Grunde liegen, als auch in Bezug auf die rechtliche Ausführung, gehörig begründet sein.

Die Bezirksversammlung hat das Recht, den weltlichen Vicepräsidenten oder Senioralcurator, dann den Consenior, wie auch die Mitglieder des Senioralconsistoriums, dann einen, nach Bedürfniß auch mehrere Bezirkskirchenmeister (Perceptoren) und endlich den weltlichen Abgeordneten zur Superintendentialgemeinde zu wählen. Der Vicepräsident wird aus der Reihe jener weltlichen Abgeordneten der Bezirksversammlung gewählt, welche kein Staatsamt bekleiden und ist vor seiner Einführung in das Amt dem Oberkirchenrath im Wege des Superintendenten zur Bestätigung anzuzei-

gen. Nur aus politischen Bedenken kann die Bestätigung verweigert werden. Der Consenior hat im Falle der Verhinderung oder wenn die Stelle erledigt ist, den Senior in allen seinen Amtsobliegenheiten, jedoch mit Ausnahme des Vorsitzes, zu vertreten, welcher dem Vicepräsidenten oder Senioralcurator gebührt. Alle diese Wahlen geschehen geheim, in freier Abstimmung, mit absoluter Stimmenmehrheit und es findet für jedes Amt eine besondere Abstimmung statt.

Gegen das Veto des Vorsitzers kann die Bezirksversammlung bei dem Superintendential-Consistorium und gegen dessen Entscheidung bei dem Oberkirchenrath Beschwerde führen.

Das Protokoll der Versammlung wird dem Superintendenten zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt und muß, nachdem diese erfolgt ist, durch den Senior allen Pfargemeinden seines Sprengels mitgetheilt und durch die Pfarrer den Presbyterien zur Einsicht und Kenntniß vorgelegt werden. Die Bestätigung hat der Superintendent, unter entsprechender Entwicklung der Gründe, bloß in jenem Falle zu verweigern, wenn der Senioralconvent seinen Wirkungskreis überschritten oder Verletzungen der bürgerlichen und kirchlichen Gesetze sich hat zu Schulden kommen lassen.

Die Sitzungen eröffnet und schließt der Senior, und in dessen Verhinderung der Consenior, immer mit einem Gebete.

Die Mitglieder der Versammlung erhalten aus der Bezirks-cassa eine angemessene Vergütung ihrer Reisekosten, deren Ziffer über Einschreiten des Seniors und nach Anhörung des Superintendenten, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Ortsverhältnisse, von dem Oberkirchenrath bestimmt wird.

Das Superintendentialconsistorium besteht aus dem Superintendenten, als ordentlichem Vorsitzer, welcher im Verhinderungsfalle durch den Curator der Superintendentenz vertreten wird; aus dem Superintendential-Vicar, auf welchen für den Fall, daß sowohl der ordentliche Vorsitzer, als auch der Vicepräsident verhindert ist, der Vorsitz über zu gehen hat; dann aus zwei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern, als ordentlichen Beisitzern, mit eben so vielen Ersatzmännern und endlich aus einem geistlichen und weltlichen Notär, welche ohne Stimmrecht die Protokolle führen und von denen immer einer die Ausfertigungen mit dem Vorsitzer gleichfalls zu unterzeichnen hat.

Das Consistorium verhandelt und entscheidet in erster Instanz: über Klagen der Bezirksgemeinde gegen den Senior, gegen das

Senioralconsistorium und dessen Notäre; über Klagen der Bezirks-
gemeinde gegen den Senioralperceptor und andere Beamte wegen
vorschriftswidriger Verwaltung der ihnen anvertrauten Fonde und
Aemter, dann über Klagen der Bezirksversammlung gegen die An-
wendung des Veto durch den jeweiligen Vorsitzer des Senioral-
conventes; außerdem hat das Consistorium die Erwählung der
Volkschullehrer zu prüfen und zu bestätigen; die Cassa des Se-
nioralperceptors zu visitiren und dessen Rechnungen zu prüfen; die
Anstellung von Religionslehrern zu überwachen, welche sich über
die Beendigung der durch ein, von der Synode beantragtes, Gesetz
vorgeschriebenen Studien ausweisen müssen; und endlich die Vorla-
gen an die Superintendentialversammlung vorzubereiten, wozu er-
forderlichen Falles die Gutachten von Specialcommissionen oder
einzelnen Mitgliedern der Kirche eingeholt werden können.

In zweiter Instanz entscheidet das Superintendentialconsisto-
rium über Zwistigkeiten zwischen dem Pfarrer, Schullehrer, Pres-
byterium, der größern Gemeindevvertretung oder einzelnen Pfarrkin-
dern; über Disciplinargelegenheiten und über die Suspensions-
Versetzungs- und Absetzungsprocesse gegen Pfarrer, Pfarrgehilfen
und Schullehrer. Ist es nöthig, um alle Thatfragen gründlich
zu erörtern, eine Untersuchung anzuordnen, so ernennt das Consi-
storium eine Commission, welche binnen eines bestimmten Termines
die Untersuchung zu beenden, ein genaues Protokoll darüber
dem Consistorium zu unterlegen und in einem Berichte ihr
gehörig begründetes Gutachten auszusprechen hat; zum Untersu-
chungscommissär kann jedoch Niemand ernannt werden, welcher be-
reits in derselben Angelegenheit richterliche Functionen ausgeübt hat.

Für den Vollzug der Urtheile sorgt das Präsidium; die Ur-
theile müssen aber, bei sonstiger Ungiltigkeit, die Entscheidungsgründe
in angemessener Ausführlichkeit enthalten. Die Appellation geht
an den Oberkirchenrath und hindert den Vollzug, wenn das Ur-
theil auf Beseitigung durch Versetzung in einen andern Amtsort,
oder auf gänzlichen Amtsverlust lautet und wenn die Conviction
gegen den Perceptor der Superintendenz gerichtet ist.

Ueber die gerichtlichen Verhandlungen wird ein abgesondertes
Protokoll geführt, welches geheim zu halten und lediglich im Su-
perintendentialarchive aufzubewahren ist. Separatvoten sind von
der Aufnahme ausgeschlossen; dagegen müssen die Verfügungen und
Entscheidungen nebst ihrer Begründung wörtlich in dem Protokolle
enthalten sein. Das Protokoll über die nicht gerichtlichen Ver-

Handlungen soll jedesmal binnen zehn Tagen nach dem beendigten Zusammentritte des Consistoriums dem Oberkirchenrath unterlegt werden.

Die Versammlung der Superintendentialgemeinde oder der Superintendential-Convent besteht aus dem Superintendenten, als ordentlichem Vorsitz, aus dem weltlichen Vicepräsidenten, aus allen Mitgliedern des Superintendentialconsistoriums, aus allen Seniores der Superintendenz, aus den weltlichen Abgeordneten der Bezirksgemeinden, welche aber an keine Instruction gebunden werden dürfen, dann aus den Directoren der Gymnasien und aus jenen Professoren, welche an der in der Superintendenz etwa bestehenden theologischen Lehranstalt die rein theologischen Fachwissenschaften vortragen.

Der weltliche Vicepräsident, welcher den Superintendenten in der Führung des Vorsitzes dieser Versammlung zu vertreten und ihm überhaupt in der Leitung der Geschäfte derselben beizustehen hat, führt den Titel: Curator der Superintendenz. Er wird von der Versammlung aus der Reihe ihrer weltlichen Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt und ist vor der Einführung in sein Amt dem Oberkirchenrath zur Bestätigung anzuzeigen; doch kann hiezu Niemand erwählt werden, welcher ein Staatsamt bekleidet und es darf der Oberkirchenrath nur aus politischen Bedenken die Bestätigung verweigern.

Zum Wirkungskreise der Superintendentialversammlung gehört: die Berathung über die Schul- und Kirchenangelegenheiten der Superintendenz; die Sorge für Wahrung der Religiosität und Sittlichkeit, für Abstellung von Mißbräuchen, für Unterstützung armer Gemeinden und Volksschulen, dann für Unterstützung von Studirenden, welche ihrer Ausbildung zum Dienste der Kirche und Schule an einer evangelisch-theologischen Facultät in den deutschen Bundesstaaten obliegen; ferner die Sorge für Bedeckung der kirchlichen Bedürfnisse der Superintendenz durch freiwillige Sammlungen in den Kirchen ihres Sprengels, durch milde Gaben und durch Umlagen; die Sorge für die Verwaltung der Fonde und Stiftungen und Bestellung eines oder nach Bedürfniß auch mehrerer Kirchenmeister (Superintendentialperceptoren); Berathung über die Schwierigkeiten, welche dem genauen Vollzuge höherer kirchlicher Verordnungen entgegen stehen; Wahrung der Rechte der Kirche, wie nicht minder der Eintracht und des Friedens mit Andersgläubigen.

gen; Berathungen über die Vorstellungen und Anträge an den Oberkirchenrath und über die Vorlagen für die Synode; Erwählung des Superintendentialconsistoriums, eines geistlichen und eines weltlichen Superintendentialnotars und eines Archivars; Einsetzung und Erwählung von Commissionen zur kirchlichen Prüfung der Candidaten des Pfarramtes und der von den Hochschulen heimkehrenden Studirenden nach den Bestimmungen des hierüber zu erlassenden Gesetzes; Anträge an den Oberkirchenrath auf Umgestaltung der bestehenden oder Bildung neuer Bezirksgemeinden (Seniorate); dann Erwählung der, der Wahl unterliegenden, geistlichen und weltlichen Abgeordneten für die Synode und endlich Erwählung eines weltlichen Abgeordneten aus der Zahl ihrer weltlichen Mitglieder zu der Generalconferenz sämmtlicher Superintendentenzen auf die Dauer der bevorstehenden einmaligen Zusammenkunft derselben.

Zum Zwecke der Unterstützung für die Studirenden an einer evangelisch-theologischen Facultät in den deutschen Bundesstaaten soll ein eigener Unterstützungsfond gegründet werden, in welchen alle milden Gaben einfließen, die in den Kirchen des Sprengels an jenem Tage von den Gläubigen dargebracht werden, an welchem alljährlich das Reformationsfest gefeiert wird.

Für die Erwählung der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Synode haben folgende Regeln zu gelten: die geistlichen Abgeordneten müssen anwesende Mitglieder der wählenden Superintendentialversammlung sein, die weltlichen Abgeordneten können auch aus dem Sprengel einer andern Superintendentenz genommen werden und für jede Abgeordnetenstelle findet eine besondere, geheime, Abstimmung statt, wobei absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Zu den Sitzungen der Superintendentialversammlung haben die Mitglieder der Senioralconsistorien, die Pfarrer, die Pfarrgehilfen, die Lehrer an den Gymnasien und höheren Schulen als stumme Zuhörer freien Zutritt. Eine geheime Berathung eines Gegenstandes ist nur dann zulässig, wenn ein Antrag von mindestens einem Vierteltheile der stimmberechtigten Mitglieder bei dem Präsidium schriftlich eingebracht und von der absoluten Mehrheit genehmigt wird. Die Zuhörer nehmen ihre Plätze in einem von den stimmberechtigten Mitgliedern abgesonderten Raume des Sitzungssaales ein und haben sich jeder Aeußerung des Beifalles oder des Mißfallens zu enthalten. Im entgegengesetzten Falle gehört

es zur ausschließlichen Competenz, zugleich aber auch unerläßlichen Verpflichtung des Vorsizers, die Zuhörerschaft aus dieser Sitzung entfernen zu lassen.

Das Protokoll ist binnen zehn Tagen dem Oberkirchenrath zur Prüfung und Bestätigung zu unterlegen. Vor erfolgter Bestätigung, welche binnen vier Wochen zu geschehen hat, kann kein Beschluß als vollzugsfähig angesehen und bekannt gemacht werden. Nach erfolgter Bestätigung hat der Superintendent das Protokoll auch der politischen Landesbehörde in einem vollständigen Exemplare zuzustellen und es kann dasselbe zugleich allen evangelischen Superintendenten im Umfange des Reiches, ohne Unterschied der Confession, durch den Superintendenten mitgetheilt werden.

Die Sitzungen eröffnet und schließt der Superintendent und in dessen Verhinderung der Superintendentialvicar, immer mit einem Gebete.

Im Uebrigen werden in dem Entwurfe so ziemlich dieselben Bestimmungen vorgeschlagen, welche in der Vorschrift für Siebenbürgen für die Landeskirchenversammlung gelten. —

Bis hieher gehen „Entwurf“ und „Vorschrift“, mit wenigen Aenderungen und Zusätzen, gleichen Schritt; während nun aber die Vorschrift für die evangelische Landeskirche in Siebenbürgen mit der Landeskirchenversammlung und mit dem Superintendentialconsistorium schließt, enthält der Entwurf zu einem Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten in Ungarn u. s. w. noch weitere sieben Abschnitte, welche von den Generalconferenzen sämmtlicher Superintendenten, den beiden Synoden, dem k. k. Oberkirchenrath, der Wahl des Pfarrers, seinen Rechten und Pflichten, der Erwählung des Seniors, der Erwählung des Superintendenten und endlich von der jährlichen Unterstützung handeln, welche die Seniorate und Superintendenten aus dem Staatsschatze erhalten sollen.

Wir wollen den Inhalt dieser Abschnitte den Grundzügen nach mittheilen und nur jene Punkte übergehen, welche an sich oder auch im Vergleiche zu den Verhältnissen unserer evangelischen Kirche in Siebenbürgen von minder wesentlichem Belange erscheinen.

Generalconferenz der Superintendenten.

Die Superintendenten der einen und der andern Kirche werden in ihrer Gesamtheit durch die Generalconferenz ver-

treten, welche abgefordert für jede der beiden Kirchen besteht und auch abgefordert ihre Sitzungen hält, zu welchen jede derselben jährlich einmal am ersten Sonntage nach Trinitatis in Pesth sich versammelt. Zur Generalconferenz gehören: die Superintendenten und deren Vicare, die Curatoren der Superintendentenzen und aus jeder derselben noch ein weltlicher Abgeordneter, welcher von der Superintendentialversammlung gewählt wird. Ist die Stelle eines Superintendenten erledigt, so hat der geistliche Notar der betreffenden Superintendentenz der Conferenz gleichfalls beizuwohnen.

Den Vorsitz führt der dienstälteste Superintendent; die Schriftführer, einer geistlichen, der andere weltlichen Standes, werden von der Conferenz aus den anwesenden Mitgliedern durch geheime Abstimmung gewählt.

Im Allgemeinen darf die Generalconferenz in keiner Weise in die Befugnisse der Synode, in die Autonomie der Superintendentenzen oder in den Wirkungskreis des Oberkirchenrathes irgendwie eingreifen; im Besondern kommt ihr zu: das Recht, in Angelegenheiten der Kirche und Schule, welche die Gesammtheit der Superintendentenzen berühren, Bitten und Vorstellungen zu machen; die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fonde und Stiftungen unter Oberaufsicht des Oberkirchenrathes; die kirchliche Ueberwachung der in den einzelnen Superintendentenzen im Gebrauche befindlichen Religionsbücher; die Verathung über die zweckmäßigsten Mittel zur Herstellung und Verbreitung guter Volksbücher, welche jedoch vor ihrer Benützung der Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ohne Ausnahme unterliegen; die Begutachtung und Vorbereitung von Vorlagen für die Synode über jedesmaligen Antrag der Superintendentenzen, und endlich das Recht, über Antrag mindestens zweier Superintendentenzen bei dem Oberkirchenrath um die Bewilligung zur Abhaltung einer außerordentlichen Synode einzuschreiten.

Als Gerichtsbehörde entscheidet die Generalconferenz über die gegen einen Senior geführten Klagen, wie auch über Beschwerden, welche gegen den Superintendenten oder Superintendentialvicar erhoben werden. In diesen Fällen ist zur Verhandlung ein Ausschuß von sieben Personen, mit Einschluß des Vorsitzers, im Wege geheimer Abstimmung mit relativer Stimmenmehrheit zu bilden, doch können in den Ausschuß nicht aufgenommen werden jene Mitglieder der Conferenz, welche derselben Superintendentenz angehören, aus deren Gebiete der zu entscheidende Rechtsstreit herrührt, dann

die von einer oder der andern Partei recusirten Mitglieder der Conferenz. Ueber diese gerichtlichen Verhandlungen wird ein abgesondertes Protokoll geführt, welches unbedingt geheim zu bleiben hat und lediglich zur Kenntnißnahme dem Oberkirchenrath unterlegt wird.

Anderer Gegenstände werden von der Conferenz stets in vollzähliger Versammlung und in geheimen Sitzungen verhandelt. Das Protokoll nebst Beilagenheft wird binnen zehn Tagen dem Oberkirchenrath zur Durchsicht und Prüfung vorgelegt, welcher seine Entscheidung innerhalb vier Wochen zu erlassen hat und lediglich aus dem Grunde eines stattgefundenen Kompetenzübergresses die Genehmigung verweigern kann. Im Falle ein Anstand obwaltet, soll der Oberkirchenrath die nächste Generalconferenz darüber vernehmen; dagegen hat derselbe, wenn dies nicht der Fall ist, das Protokoll sämtlichen Superintendenten der betreffenden Confession zuzustellen. Eine ämtliche Mittheilung der Verhandlungen der Conferenz an die Superintendenten in anderer Weise und in einem anderen Wege ist unzulässig; ausgenommen hievon sind bloß die auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Stiftungen und Fonde bezüglichen Verfügungen.

Jene Mitglieder der Conferenz, welche nicht am Orte ihrer Abhaltung seßhaft sind, haben für ihre Reise- und Aufenthaltskosten Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus den Mitteln der betreffenden Superintendenten.

Die Synode.

Jede der beiden Kirchen kann, hauptsächlich zur Ausübung der, der Kirche zustehenden, Gesetzgebung, abgesondert alle sechs Jahre eine Generalsynode halten, zu deren Abhaltung, auf Grund des Gesetzes 26: 1791, die allerhöchste Genehmigung des Kaisers, welche der Oberkirchenrath einholt, erforderlich ist. Der Oberkirchenrath hat auch die Einberufungsschreiben an die Superintendenten zu erlassen. —

Die Generalsynode besteht: aus sämtlichen Superintendenten und deren Vicaren; aus zwei geistlichen Abgeordneten jeder Superintendenten, welche von der Superintendentenversammlung gewählt werden; aus den Curatoren oder weltlichen Vicepräsidenten sämtlicher Superintendentenconvente und endlich aus weltlichen Abgeordneten, deren jede Superintendentenversammlung drei abzuschicken und nach der Vorschrift zu wählen hat. —

Alle Mitglieder der Synode haben sich bei dem anwesenden dienstältesten Superintendenten persönlich zu melden, worauf letzterer dann auf Grundlage der vorgewiesenen Beglaubigungsurkunden das Verzeichniß sämtlicher Mitglieder verfassen und der Synode in der ersten Sitzung vorlegen wird. Die Verhandlungen der Synode beginnen jedesmal mit der Vorlesung und Bestätigung des Verzeichnisses der Mitglieder. Unmittelbar hierauf werden in eben so vielen besonderen Abstimmungen ein ordentlicher Präsident aus der Reihe der anwesenden Superintendenten, ein weltlicher Vicepräsident aus der Reihe der anwesenden weltlichen Mitglieder und vier Notare, zwei geistlichen, zwei weltlichen Standes, mit absoluter Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmgleichheit durch das Loos gewählt. —

Zum ausschließlichen Wirkungskreise der Generalsynode gehören: 1. die kirchliche Gesetzgebung; 2. die Entscheidung über Fragen der Kirchenlehre, des Ritus, der Liturgie und die Bestimmung der Festtage; 3. alle Angelegenheiten, welche die öffentliche Stellung der Evangelischen im Staate berühren und 4. Beschwerden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrathes. —

Mit Rücksicht auf diese vier Richtungen, in denen die Thätigkeit der Synode sich äußert, werden, gleich nach Constituirung derselben, vier begutachtende Ausschüsse, jeder aus sieben Mitgliedern ohne Unterschied des Standes bestehend, mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. —

Außer jenen Vorlagen der Superintendenten, welche die Generalconferenz mit ihrem Gutachten an die Synode einbegleitet, ist nur ein solcher Antrag zur Berichterstattung und Verhandlung geeignet, der von mindestens sechs Mitgliedern der Synode unterfertigt eingebracht wird. Jeder Antrag aber, welcher sechs solche Unterschriften zählt, ist dem Präsidenten, nebst der dazu gehörigen erschöpfenden Begründung, schriftlich zu überreichen und muß von diesem an den betreffenden Ausschuß zur Beleuchtung, Begutachtung und Berichterstattung ohne den mindesten Verzug gewiesen werden.

Zu jeder Generalsynode kann der Oberkirchenrath zwei seiner Mitglieder absenden, welche allen Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen, dagegen ist die Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs nicht mehr erforderlich. —

Für die Verhandlung und Abstimmung gelten folgende Regeln: zu jeder rechtsgültigen Verhandlung, Abstimmung und Beschlußfassung ist die Gegenwart von wenigstens zwei Drittheilen aller Sy-

nodalmitglieder wesentlich nothwendig; mit der Vorlesung des Antrages oder der schriftlichen Vorlage wird der Anfang gemacht; unmittelbar darauf folgt die Vorlesung des Ausschussberichtes, worauf der Präsident die Berathung beginnen läßt. Jedes Mitglied kann nur einmal über denselben Gegenstand sprechen und bloß der Antragsteller darf zweimal das Wort nehmen, worauf dann dem Berichterstatter des betreffenden Ausschusses das Schlusswort gebührt. Sodann reassumirt der Präses die ganze Verhandlung in gedrängtem Vortrage und stellt die Fragen, deren Abstimmung den Gegenstand entscheidet, in solcher Formulirung auf, daß mit Ja oder Nein geantwortet werden kann. Zur Abstimmung, von welcher kein Anwesender sich enthalten darf, werden die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die Abstimmung, ist öffentlich. Eine Ausnahme wird aber gemacht und geheime Abstimmung als unerläßlich zur Giltigkeit des Beschlusses vorgeschrieben in zwei Fällen, wenn nämlich über Fragen der Kirchenlehre, des Ritus, der Liturgie und über die Bestimmung der Festtage entschieden oder wenn über die Frage: ob gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrathes Beschwerde zu führen sei? abgestimmt wird. Das Ergebniß der Abstimmung verkündet der Präsident als Beschluß der Synode. Sondermeinungen der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Verlangen ganz einfach dem Protokolle einverleibt, haben jedoch weiter keine rechtlichen Folgen. Alle Sitzungen, sowohl der Ausschüsse als der Synode, sind ohne Ausnahme geheim. —

Je nach den vier Hauptrichtungen der Synode werden auch vier abge sonderte Protokolle über die Verhandlungen derselben geführt. —

Alle Gesetzesvorschläge werden dem Oberkirchenrath zur Erwirkung der kaiserlichen Bestätigung unterlegt und sind dieselben jedesmal in einer abge sonderten Beilage mit einer den Gegenstand erschöpfenden Begründung zu unterstützen. Alle Vorstellungen und Eingaben, welche die öffentliche Stellung der Evangelischen im Staate oder Beschwerden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrathes betreffen, sind unmittelbar an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zur Erledigung oder zur Erwirkung der allerhöchsten Entscheidung zu leiten. Das Ministerium wird jedoch in jedem derartigen Falle den Oberkirchenrath früher einvernehmen und die Entscheidung im Wege des Oberkirchenrathes sämtlichen Superintendenzen zustellen lassen. —

Die Protokolle über jene Verhandlungen, welche sich auf die

Kirchenlehre, den Ritus, die Liturgie und die Bestimmung der kirchlichen Festtage beziehen, werden dem Oberkirchenrath zur Einsicht und Genehmigung unterlegt und nur nach erfolgter Genehmigung können die Beschlüsse der Synode in Wirksamkeit treten. Diesen Beschlüssen kann aber der Oberkirchenrath nur in dem Falle seine Genehmigung versagen, wenn dieselben mit den Glaubensgrundsätzen des betreffenden Bekenntnisses im Widerspruche stehen. Im Falle der Nichtgenehmigung hat der Oberkirchenrath seine Gründe in einläßlicher Erörterung sämtlichen Superintendenzen mitzutheilen, welche sich jeder Vollziehung des nicht genehmigten Synodalbeschlusses zu enthalten haben, denselben jedoch zum Gegenstande einer Vorlage für die nächste Synode machen können. —

Ueber die anderen Verhandlungen sind die Protokolle gleichfalls dem Oberkirchenrath, aber bloß zur Einsicht zu unterbreiten. Findet der Oberkirchenrath, daß die Generalsynode ihren Wirkungskreis nicht überschritten hat, so wird derselbe die Synodalverhandlungen in der Form vollständiger Protokolle zur Kenntniß sämtlicher Superintendenzen des betreffenden Bekenntnisses bringen. —

Auch die Mitglieder der Synode erhalten aus den Mitteln jener Superintendenz, welche durch dieselbe vertreten wird, eine angemessene Entschädigung für ihre Reise und Aufenthaltskosten. —

Der Oberkirchenrath.

Für jede der beiden Kirchen, Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses, wird ein eigener k. k. evangelischer Oberkirchenrath bestellt, welcher eingesetzt ist, um als oberste k. k. Kirchenbehörde innerhalb der Schranken seines Wirkungskreises die Staats-Oberaufsicht zu führen und zugleich im Namen des Kaisers als höchste Instanz die kirchliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Dieser Oberkirchenrath besteht aus fünf Räten, unter welchen ein Präsident und sein Stellvertreter mit dem Titel eines Vicepräsidenten sich befinden. Sämtliche Mitglieder des Oberkirchenrathes müssen ohne Ausnahme dem betreffenden Glaubensbekenntnisse angehören; sie werden von dem Kaiser für ihre Lebensdauer ernannt, vom Staate besoldet und genießen alle Rechte der Staatsdiener. Das nöthige Concepts- und Kanzlei-Personale, welches ohne Ausnahme der evangelischen Kirche angehören muß, wird bei der ersten Besetzung vom Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt; für die Zu-

kunft wird die erledigten Stellen jedesmal der Präsident, nach Einvernehmung des Oberkirchenrathes, besetzen. —

Zu den Pflichten und Rechten des Oberkirchenrathes gehört, außer den in diesem Gesetzentwurfe demselben zugewiesenen Obliegenheiten, noch insbesondere: über Gottesfurcht, Zucht und Ordnung in Schule und Kirche zu wachen; die Kirchengesetze aufrecht zu halten und deren Vollziehung zu überwachen; die Rechte der evangelischen Kirche des betreffenden Bekenntnisses zu wahren und zu vertreten; dem Kaiser die Treue zu wahren, jeder weltlichen Obrigkeit den schuldigen Gehorsam, gemäß den bestehenden Gesetzen, zu leisten, zur Befestigung des Friedens und der Eintracht nicht nur unter den Evangelischen selbst, sondern auch in ihrer Berührung mit Andersgläubigen fördernd beizutragen und durch Wort und That dahin zu wirken, daß die evangelischen Glaubensgenossen diesen Pflichten willig nachkommen; die Diener und Beamten der Kirche zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und darin zu unterstützen; die Pflichtvergessenen im gesetzlichen Instanzenzuge der Consistorien zur Verantwortung zu ziehen, Unwürdige im ordnungsmäßigen Wege, nach vorausgegangenem rechtlichen Gehör derselben, zu entsetzen; die nöthigen Instructions für die Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Fonde und des Schul- und Kirchenvermögens zu erlassen; die Prüfung und Genehmigung der Protokolle der Superintendentenversammlung und der Generalconferenz der Superintendenten; Schutz der Professoren, Lehrer, Kirchen- und Schulbeamten gegen veruchte Verminderung ihrer rechtmäßigen Bezüge; die kirchliche Gerichtsbarkeit, unter Beobachtung der im Synodalwege gegebenen kirchlichen Gesetze, in oberster Instanz auszuüben; Ueberwachung der theologischen Lehranstalten, nach Maßgabe des von der Synode zu entwerfenden Gesetzes über die Einrichtung des theologischen Studienwesens; Bestätigung der zum Lehramte an theologische Lehranstalten berufenen Individuen, wobei der Oberkirchenrath lediglich darauf zu sehen hat, daß dieselben die, vom Gesetze über die Einrichtung des theologischen Studienwesens geforderte, sittliche Unbeholtenheit haben und über die wissenschaftliche Befähigung zum Lehramte sich gehörig ausweisen, dann daß dieselben in politischer Beziehung keinen Bedenken unterliegen; Bewilligung und Einleitung milder Sammlungen zu Schul- und Kirchenzwecken nach Anhörung der Consistorien; Vermittelung der Unterstützungsbeiträge und milden Gaben aus den

deutschen Bundesstaaten und dem Auslande für die Evangelischen beider Bekenntnisse und endlich unweigerliche Erstattung von Gutachten über Aufforderung des Ministeriums für Cultus und Unterricht in allen die Evangelischen des betreffenden Bekenntnisses berührenden Angelegenheiten.

Die Wahl eines zum erstenmale zu einem Pfarrer gewählten Candidaten kann der Oberkirchenrath nur in dem Falle bestätigen, wenn derselbe aus den beigebrachten Belegen die Ueberzeugung geschöpft hat, daß der Candidat sich über den Besitz der vom Gesetze geforderten, religiös=sittlichen und wissenschaftlichen Befähigung vollkommen genügend ausgewiesen habe und wenn der Oberkirchenrath vorher die Anzeige an die politische Landesbehörde erstattet und von dieser die Erklärung erhalten hat, daß die Bestätigung des Gewählten in politischer Beziehung keinem Bedenken unterliege. Hat einmal ein Pfarrer die Bestätigung erhalten, so bedarf derselbe bei einer Berufung auf eine andere Pfarre keiner neuen Bestätigung.

Wenn es sich um die Bestätigung eines Superintendenten handelt, hat der Oberkirchenrath das Wahlprotokoll nebst Beifügung seines Gutachtens dem Ministerium für Cultus und Unterricht zu unterlegen und dieses wird die Bestätigung bei dem Kaiser einholen, und wenn dieselbe erfolgt ist, sie im Wege des Oberkirchenrathes sowohl zur Kenntniß der betreffenden Superintendenzen bringen, als auch dem Superintendenten eine eigene Bestätigungsurkunde zustellen lassen.

Der Generalsynode hat der Oberkirchenrath jedesmal einen ausführlichen Bericht über die kirchlichen Zustände und die wichtigsten kirchlichen Ereignisse des verflossenen Zeitraumes vorzulegen.

Der Oberkirchenrath verwaltet collegialisch und beschließt durch Stimmenmehrheit. Die Ausfertigungen ergehen unter der Firma: der k. k. Oberkirchenrath für die Evangelischen der Augsburger oder Helvetischen Confession und werden blos von dem Vorsther unterfertigt.

Das Protokoll über die Verhandlungen ist geheim zu halten und im Archive aufzubewahren. Dasselbe muß die Verhandlungsgegenstände in gedrängtem Auszuge, den Beschluß der Mehrheit in aller Vollständigkeit und auch die Sondermeinungen jener Mitglieder enthalten, welche ihre abweichende Ansicht im Protokolle niederlegen wollen.

Mindestens mit dem Schlusse eines jeden halben Jahres hat

hat der Oberkirchenrath jene Verfügungen, welche an sämtliche Superintendenzen erlassen werden oder sonst ein allgemeines Interesse haben, im Drucke herauszugeben.

Wahl des Pfarrers, dessen Rechte und Pflichten.

Der Pfarrer wird von der Gemeinde gewählt. In Pfarrgemeinden, deren Bevölkerung nicht über 2500 Seelen steigt, nehmen alle selbstständigen und sonst auch stimmberechtigten Gemeindeglieder Antheil an der Wahl, während in allen übrigen Gemeinden das Wahlrecht in der Regel blos von der größeren Gemeindevertretung ausgeübt wird. —

Die Pfarrstelle wird erledigt durch Berufung auf eine andere Pfarre, durch freiwillige Niederlegung des Amtes, durch Versetzung, durch Entsetzung oder endlich durch den Tod des Pfarrers. —

Der Berufung zu einer andern Gemeinde zu folgen, steht dem Pfarrer frei. Wenn er jedoch vor Verlauf von drei Jahren nach seinem Amtsantritte eine solche Berufung annimmt, ist die Gemeinde, welche ihn berufen hat, verbunden, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung jener Gemeinde, die er verläßt, zu erstatten. Diese Kosten dürfen aber niemals höher, als bis auf einhundert Gulden berechnet werden. —

Legt ein Pfarrer seine Stelle freiwillig nieder, so muß das Presbyterium hierüber sogleich an den Senior berichten und der Pfarrer setzt seine Amtsführung bis zur Einsetzung seines Nachfolgers fort, mit welcher seine Functionen und der Bezug seiner pfarrämtlichen Einkünfte aufhören. Der abziehende Pfarrer übergibt sodann alle bei ihm aufbewahrten Kirchenacten und Kirchenbücher in Gegenwart des Presbyteriums seinem Nachfolger mittelst eines in zwei Exemplaren auszufertigenden Verzeichnisses, welches von beiden zu unterschreiben ist, und von denen eines bei dem Presbyterium verbleibt, das andere aber dem Senior eingeschickt wird. Hiernach erhält der seine Stelle freiwillig niederlegende Pfarrer über seine Amtsführung von dem Senior ein Zeugniß, welches der Bestätigung des Superintendenten unterliegt. —

Bei Erledigung einer Pfarrstelle durch Absterben, Versetzung oder gänzliche Amtsentsetzung übernimmt das Presbyterium die Kirchensachen und Schriften, welche der verstorbene, versetzte oder abgesetzte Pfarrer in Händen hatte, in Gegenwart des zu diesem Zwecke von dem Presbyterium eingeladenen Seniors, in Empfang.

Wenn noch ein zweiter Pfarrer bei der Gemeinde ist, übernimmt dieser alle während der Erledigung vorkommenden geistlichen Amtshandlungen, die Führung der Kirchenbücher, den Vorsitz im Presbyterium und die ganze Seelsorge. Hat aber die Gemeinde keinen zweiten Pfarrer, so ist es Pflicht des Seniors für den Gottesdienst und die übrigen Amtshandlungen Sorge zu tragen. —

Ist eine Wittve oder sind Waisen, die das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, zurückgeblieben, so sind alle Einkünfte, mit Einschluß des Gehaltes, während der Erledigung der Stelle an sie ohne allen Abzug abzugeben und diejenigen, welche inzwischen die Amtsverrichtungen besorgen, bloß mit Kost und Wohnung von ihnen zu versehen; wogegen wenn keine Waisen und keine Wittve hinterblieben sind, alle Einkünfte mit Einschluß des Gehaltes, in die Wittwen- und Waisencassa des Seniorates oder der Superintendenz zu fließen haben. —

Die vorkommenden Taufen und Trauungen werden wo nur möglich auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Pfarrern, welche abwechselnd den Gottesdienst halten, verrichtet werden. Solche Amtshandlungen aber, die sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Pfarrern verrichtet. Diese wechseln wöchentlich ab, doch steht es ihnen frei, ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem, wenn die Gemeinde Filialen hat, jedem der ihm zunächst liegende Theil angewiesen wird. Die Geistlichen, welche die kirchlichen Handlungen verrichtet haben, sind verpflichtet, die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Vormerkungen dem neu erwählten Pfarrer mit aller Genauigkeit schriftlich mitzutheilen.

Um die Besetzung des erledigten Pfarramtes vorzubereiten und einzuleiten, läßt der Senior in Gemeinden, welche nicht über 500 Seelen zählen, alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder, in zahlreicheren Gemeinden aber die größere Gemeindevertretung unter seinem Vorsitz berufen und legt der Versammlung die Frage vor: ob sie erst nach angehörten Probepredigten, oder ohne Probepredigten die Wahl vornehmen wolle?

Will eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Pfarrerswahl vornehmen, ohne früher Probepredigten anzuhören, so ist folgender Vorgang zu beobachten: Der Senior kann einen Candidaten vorschlagen, welcher jedenfalls auf die Candidatenliste zu setzen ist, dann schlägt die Gemeinde oder die größere Gemeindevertretung so viele Candidaten vor, als ihr beliebt und es

ist jeder als von der Versammlung vorgeschlagen anzusehen, für welchen sich zwölf Stimmen aussprechen; doch steht dem Senior das Recht zu, aus den in solcher Weise in Vorschlag gebrachten Candidaten, unter Angabe der Gründe, Jeden auszuschließen, welcher die vom Gesetze geforderten Studien nicht vorschriftsmäßig zurückgelegt hat, oder als bereits angestellter Pfarrer in einer Untersuchung sich befindet, welche mit zeitweiliger oder gänzlicher Entfernung vom Amte enden kann, wie auch wenn der Candidat wegen seines moralischen Verhaltens von dem Superintendenten bereits eine Verwarnung in Gegenwart des Superintendentialconsistoriums erhalten hat. —

Verlangt gleichwohl die Mehrheit der gegenwärtigen Vertreter daß der vom Senior Gestrichene auf die Candidatenliste gesetzt werde, so ist alle weitere Verhandlung darüber abzubrechen. Der Senior hat dann binnen acht Tagen den Fall, in einem gehörig begründeten Berichte, dem Superintendentialconsistorium zur Entscheidung vorzulegen, wogegen es aber nicht minder auch dem Presbyterium frei steht, gleichfalls binnen acht Tagen, im Namen der Gemeinde oder der Gemeindevertretung, sich an dieselbe Oberbehörde zu wenden. Ist die Gemeinde mit der Entscheidung des Superintendentialconsistoriums unzufrieden, so kann sie, binnen einer Schlußfrist von fünfzehn Tagen, ihre Beschwerde bei dem Oberkirchenrathe vorbringen, dessen Entscheidung dann, mit Ausschluß jeder weiteren Berufung, maßgebend ist. —

Sind diese Anstände behoben oder haben sich keine ergeben, so werden dann alle auf diese Art vorgeschlagenen Candidaten aufgezeichnet und jedes Mitglied der Versammlung hat der Reihe nach fünf von ihnen als Candidaten zu benennen, worauf, wenn dieses geschehen ist, die Stimmen zu zählen sind und jene fünf, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nebst dem vom Senior vorgeschlagenem als die sechs Candidaten für das Pfarramt ausgerufen werden. —

Will die Gemeinde mit Zulassung von Probepredigten wählen, so hat sich der Senior mit ihr über die Candidaten zu verständigen. Er hat das Recht höchstens drei, die Gemeinde aber höchstens sechs andere zur Probepredigt zu berufen, wobei er in derselben Weise wie bei der Candidation die Unwürdigen ausschließen kann. Die Probepredigten werden nach einem lediglich von dem Senior zu bestimmenden Turnus abgehalten; bevor der Turnus zu Ende ist, darf die Wahl nicht vorgenommen werden und es sind dann alle

und nur jene, welche die Probepredigt abgehalten haben, als Candidaten für die Pfarre zu betrachten. — Während der Erledigung des Pfarramtes haben die Presbyter auf das Strengste darüber zu wachen, daß keine Bestechungen oder andere ungebührliche Wahlumtriebe vorkommen und sind im Gewissen verpflichtet, wenn sie dergleichen bemerken, sogleich dem Senior die Anzeige davon zu machen. Dauern solche Umtriebe fort oder entstehen aus Anlaß der Wahl Zwistigkeiten, welche binnen acht Wochen nicht beigelegt werden können oder widersetzlich sogar eine Pfarrgemeinde den Anordnungen des Seniors und ihrer oberen Kirchenbehörden, so verliert die Gemeinde, für diesen einzelnen Fall, die Ausübung ihres Wahlrechtes, wo dann der Senior einen, der Superintendent zwei Candidaten dem Oberkirchenrathe bezeichnen, aus welchen dieser den Pfarrer ernennt.

Sobald die Candidaten, entweder auf die eine oder die andere Art, festgestellt sind, bestimmt der Senior den Wahltag, welcher auf einen der nächsten Sonntage zu fallen hat und ernennt zur Vornahme der Wahl einen geistlichen und einen weltlichen Commissär. Die Wahlhandlung wird nach vorhergegangenem angemessenem Gottesdienste in der Kirche vorgenommen. Zu diesem Zwecke übernehmen die Wahlcommissäre von dem Presbyterium die Wählerliste, auf welcher sowohl die Glieder des Presbyteriums, als auch der größeren Gemeindevertretung, oder wo eine solche nicht besteht, sämtliche stimmberechtigte Gemeindemitglieder verzeichnet sein müssen. Die Abstimmung geschieht geheim. Jeder Wähler wird namentlich aufgerufen und kann seine Stimme entweder durch einen, in Gegenwart der Wahlcommissäre geschriebenen, Stimmzettel oder wofern er sein Stimmrecht nicht schriftlich ausüben will, durch mündliche Erklärung zu Protokoll geben. Bei Stimmgleichheit wird noch einmal abgestimmt; sind die Stimmen abermals gleich, so entscheidet das Loos.

Für den Gewählten fertigt die Wahlversammlung den Berufungsbrief aus, welcher durch das Presbyterium in Gegenwart der Wahlcommissäre, als Zeugen, unterzeichnet wird. Dieser Berufungsbrief darf, bei sonstiger Ungiltigkeit, niemals geringere Einkommenszusicherungen, als der nächst vorige, enthalten und muß den festen Gehalt mit Angabe des Betrages in Conventionsmünze, wie auch alle andern Einkünfte so klar und genau aufführen, daß niemals Zweifel über die dem Pfarrer zukommenden Bezüge entstehen können. —

Das Presbyterium setzt den Gewählten binnen drei Tagen von seiner Erwählung in Kenntniß und unterlegt gleichzeitig den Berufungsbrief dem Senior zur Prüfung und Bestätigung. —

Die Wahlcommissäre haben über den ganzen Verlauf der Wahlhandlung ein genaues Protokoll aufzunehmen, welches den sie zum Wahlgeschäfte ermächtigenden Auftrag des Seniors, die Wählerliste, das Verzeichniß der anwesenden, bei der Wahl theilgenommenen Wähler, die Namen der Pfarrcandidaten, den Verlauf und das Ergebniß der Abstimmung mit genauer Bezeichnung des Gewählten und endlich die Angabe zu enthalten hat, daß der Berufungsbrief in ihrer Gegenwart ausgefertigt und keine geringeren Einnahmesicherungen, als im nächstvorigen, gemacht worden sind. Das Protokoll ist dem Senior binnen drei Tagen zuzustellen.

Gehört der Gewählte unter jene Bewerber, welche eine Probepredigt gehalten haben, so muß er die Wahl annehmen; im Weigerungsfalle hat derselbe der ihn berufenden Gemeinde die Unkosten zu ersetzen und in den Wittwen- und Waisensfond fünfzig Gulden als Strafe zu erlegen.

Binnen acht Tagen nach Empfang des Wahlprotokolles hat der Senior den betreffenden Comitatsvorstand von dem Austrage der vollzogenen Pfarrerswahl lediglich zu dem Zwecke in die Kenntniß zu setzen, damit dieser über die politische Unbedenklichkeit des Gewählten seiner vorgesetzten Behörde, ohne den mindesten Verzug, Aufschluß geben könne, das Wahlprotokoll selbst aber dem Superintendenten zu unterbreiten, welches derselbe an den Oberkirchenrath zur Bestätigung leitet. Wird die Wahl nicht genehmigt, so findet eine neue statt. Ist sie aber bestätigt worden, so hat der Senior hievon sogleich die Gemeinde zu verständigen, den Berufungsbrief mit seiner Bestätigung zu versehen und ihn dem neuen Pfarrer zuzustellen, zugleich aber ein Duplicat im Senioralarchiv zum künftigen Amtsgebrauch zu hinterlegen, sodann aber den neuen Pfarrer, nach vorausgegangener Ordination durch den Superintendenten oder dessen Vicar, in Gegenwart noch eines Geistlichen, an einem dem Presbyterium früher bekannt gegebenen Tage in seine Gemeinde feierlich einzuführen.

Ueber die Pflichten und Rechte der Pfarrer haben insbesondere folgende Bestimmungen zu gelten:

Der Pfarrer ist verpflichtet, nach Anleitung der gebräuchlichen Kirchenagende Gottesdienst abzuhalten, die heiligen Sacramente zu verwalten und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten, den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, besonders

aber den Unterricht der Confirmanden persönlich zu leiten, die ihm überwiesene Aufsicht über die Volksschule mit aller Bereitwilligkeit zu führen und sich allen zur Seelsorge gehörenden Geschäften mit ausdauerndem Pflichteifer zu unterziehen. Er muß mit einem unbescholtenen, musterhaft christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche seiner geistlichen Leitung anvertraut ist, vorleuchten und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten. Er hat dem Kaiser die Treue zu wahren, seine Pfarrgehörigen in der Treue zum Kaiser und in dem Gehorsam gegen die Obrigkeit durch Wort und That zu bestärken; die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen und für die Aufbewahrung aller Bücher, Documente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Pfarrgemeinde betreffen, im Einvernehmen mit dem Presbyterium, gewissenhaft Sorge zu tragen, wobei er für die aus den Kirchenbüchern auszustellenden Zeugnisse der Obrigkeit verantwortlich ist, endlich den Vorsitz im Presbyterium und in der größeren Gemeindevertretung zu führen. Als Vertreter der Gemeinde auf der Bezirksversammlung soll er das Beste der Kirche immer vor Augen haben, ihre Rechte vertreten und auf Festigung des Friedens und der Eintracht seiner Glaubensgenossen unter einander so wie mit Andersgläubigen hinwirken. Die Zeit der ministeriellen Handlungen des Pfarrers richtet sich nach dem Herkommen oder nach einer billigen Verständigung mit dem Presbyterium. —

Der Pfarrer kann die Grundstücke, deren Benützung zu seinem Einkommen gehört, selbst bewirthschaften und Hindernisse, welche einem rationellen Betriebe der Landwirthschaft im Wege stehen, werden auf sein Ansuchen von der politischen Obrigkeit behoben werden. Seine Einkünfte fließen von dem Tage der feierlichen Einführung in sein Amt. Er kann sich mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Bezahlung, beschäftigen, darf aber kein bürgerliches Gewerbe treiben oder treiben lassen, wie es ihm auch unbedingt verboten ist, Pachtungen entweder unter eigenem Namen zu übernehmen oder als Gesellschafter unter fremdem Namen an solchen sich zu betheiligen. —

Wenn ein Pfarrer ohne ämtlichen Auftrag innerhalb des Kronlandes eine Reise macht, welche aber niemals auf den für die Sitzungen des Presbyteriums bestimmten Tag fallen darf und welche nur vier Werkstage währt, so hat er wegen Besorgung des Pfarramtes die nöthige Vorkehrung zu treffen und davon dem Presbyterium die Anzeige zu machen. Zu einer Abwesenheit an Sonn-

tagen oder von mehr als vier bis höchstens zwölf Tagen hat er den Urlaub bei dem Senior, zu einer längern bei dem Superintendenten anzusuchen. Den Urlaub zu einer Reise außerhalb des Kronlandes kann nur der Superintendent, zu einer Reise in das Ausland aber, in welchem Falle immer, nur der Oberkirchenrath ertheilen. Im Falle eines Reiseurlaubes hat der Pfarrer für seine Vertretung in allen Beziehungen des Pfarramtes Sorge zu tragen und darüber sowohl dem Presbyterium, als auch dem Senior die Anzeige zu machen. —

In den Versorgungsfond für die Wittwen und Waisen der Pfarrer und Schullehrer hat jeder Pfarrer seinen Jahresbeitrag, ohne alle Weigerung, abzuführen, ebenso seinen jährlichen Beitrag zur Erhaltung der theologischen Bezirksbibliothek pünktlich zu entrichten; im Uebrigen aber sich genau an die für seine Amtshandlungen bestehenden Kirchengesetze und obrigkeitlichen Verordnungen zu halten.

Der Pfarrer, den eine langwierige Krankheit verhindert, sein Amt selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher für die Zeit seiner Krankheit auf seinen Vorschlag von dem Superintendenten bestellt wird. Für die Entschädigung des Substituten muß der Pfarrer sorgen. Hindert aber Altersschwäche oder unheilbare Krankheit den Pfarrer in der Führung seines Amtes, so wird derselbe emeritirt und zur Wahl eines Nachfolgers geschritten. Der emeritirte Pfarrer behält die Hälfte seines bisherigen Dienstinkommens, wogegen die Gemeinde dafür zu sorgen hat, daß der Nachfolger bis zum Tode seines emeritirten Vorgängers anständig besoldet werde.

Wahl des Seniors, dessen Rechte und Pflichten.

Das Amt des Seniors wird erledigt: mit Ablauf der vierjährigen Amtsdauer, durch freiwillige Niederlegung, durch zeitweilige oder gänzliche Enthebung, durch Berufung auf eine in dem Sprengel einer anderen Bezirksgemeinde liegende Pfarre oder endlich durch den Tod. —

Die erledigte Stelle des Seniors wird durch freie Wahl besetzt. Zu diesem Zwecke hat der Consenior, so oft es sich um die Besetzung einer solchen in Erledigung gekommenen Stelle handelt, sämtliche Presbyterien des Bezirksprengels mittelst eines Um-

lauffchreibens zur Vornahme der Wahl binnen einer Schlußfrist aufzufordern. Das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde versammelt sich sodann an einem Sonntage, nach abgehaltenem Gottesdienste und bestimmt durch absolute Stimmenmehrheit, mittelst geheimer Abstimmung, einen, durch seinen unbescholtenen, musterhaft christlichen Lebenswandel und durch Gelehrsamkeit ausgezeichneten, Pfarrer des Bezirksprengels zum Candidaten für die Wahl des Seniors. Ueber diesen Wahlact wird ein Protokoll aufgenommen und ein Auszug daraus mit der Unterschrift des Pfarrers, des Gemeindecurators und des Schriftführers und dem pfarrämlichen Siegel, noch vor Ablauf der Schlußfrist, an den Consenior eingesendet, welcher das Bezirksconsistorium einberuft, wo die eingesendeten Vota der einzelnen Pfarrgemeinden eröffnet und gezählt werden. Ergibt sich jetzt schon aus den eingeschickten Stimmen eine absolute Mehrheit für einen Pfarrer, so ist derselbe als gewählter Senior zu betrachten, als solcher im Wege des Superintendenten dem Oberkirchenrath zur Bestätigung anzuzeigen und nach erfolgter Bestätigung die Wahl im Bezirksprengel bekannt zu geben. —

Wenn sich aber keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, werden jene drei, welche die meisten Stimmen erhielten, als Candidaten zum Amte des Seniors aufgestellt und es hat nun in jeder einzelnen Pfarrgemeinde das Presbyterium aus diesen einen zu wählen. Kommt auch bei der zweiten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande, so sind jene zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, dem Superintendentialconsistorium anzuzeigen, welches einen derselben ernennen und dem Oberkirchenrath zur Bestätigung namhaft machen wird. —

Der Oberkirchenrath hat, wenn nicht etwa Beweise vorhanden sind, daß von der gesetzlichen Wahlordnung abgewichen wurde oder über unerlaubte Wahlumtriebe und Unterdrückung der Freiheit der Abstimmung erwiesene Klagen vorliegen, den Wahlact lediglich zur Wissenschaft zu nehmen.

In seiner Eigenschaft als Pfarrer hat der Senior alle jene Rechte und Pflichten, welche den Pfarrern überhaupt zukommen und obliegen. —

In seiner Eigenschaft als Senior hat er den Vollzug der höheren kirchlichen Verordnungen zu bewirken und die Pfarrgemeinden, Pfarrgehilfen und Pfarrer seines Bezirkes nach allen Beziehungen des Kirchendienstes und des Kirchenregiments zu überwachen, daher die Pfarrer jedesmal, so oft es der Senior verlangen

wird, an ihn Bericht zu erstatten haben; er hat ferner im Verlaufe von zwei Jahren alle Pfarrgemeinden und Volksschulen seines Sprengels, in Begleitung des weltlichen Bezirkscurators, zu visitiren, den Befund zu Protokoll zu nehmen und dieses dem Superintendenten zur Vorlage an das Superintendentialconsistorium einzusenden, welches dasselbe unter Angabe seiner Verfügungen und Bemerkungen dem Oberkirchenrath zur Einsicht unterbreitet; endlich hat der Senior alle jene Obliegenheiten zu erfüllen und alle jene Rechte auszuüben, welche ihm in dem vorliegenden Gesetzentwurf auferlegt und zugeschrieben werden. —

Für die Mühe der Visitation, zu deren Regelung eine eigene Visitationsordnung festgestellt werden soll, erhält der Senior keine Vergütung, sondern bloß die Fuhr, Quartier und Kost; dagegen aber wird demselben auf die Dauer seiner Amtsperiode eine jährliche Functionszulage angewiesen. —

Wahl des Superintendenten und des Superintendential-Vicars, deren Rechte und Pflichten.

Das Amt des Superintendenten kann erledigt werden durch freiwillige Niederlegung, durch Entsetzung, welche jedoch nur mit Genehmigung des Kaisers erfolgen darf, durch Uebersiedelung in einen anderen Sprengel oder endlich durch den Tod. —

So oft die Stelle eines Superintendenten erledigt ist, hat der weltliche Vicepräsident oder der Superintendentialvicar hievon ohne Verzug dem Oberkirchenrath die Mittheilung lediglich zu seiner Wissenschaft zu machen. —

Die erledigte Stelle des Superintendenten kann nur durch freie Wahl sämmtlicher Pfarrgemeinden des Superintendentialsprengels besetzt werden. Zu diesem Ende hat der weltliche Präsident oder in dessen Verhinderung der Superintendentialvicar die Presbyterien aller Pfarrgemeinden des Sprengels von der Erledigung der Superintendentenstelle, durch unmittelbar an dieselben gerichtete Zuschriften, in die Kenntniß zu setzen, die Versiegelung des Superintendentialarchiv's und aller zum Amte gehörigen Schriften und Documente in Gegenwart der zunächst wohnenden zwei Pfarrer vorzunehmen und gleichzeitig, unter vollständiger Mittheilung der getroffenen Verfügungen, die Anzeige an den Oberkirchenrath zwar zu erstatten, aber ohne eine Verfügung desselben abzuwarten,

die Presbyterien aufzufordern, binnen einer Schlußfrist von dreißig Tagen die Wahl des Superintendenten vorzunehmen. —

Das Presbyterium einer jeden Pfarrgemeinde versammelt sich an einem Sonntage nach abgehaltenem Gottesdienste und der Pfarrer hält eine, der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene, Ansprache, worauf das Presbyterium mittelst geheimer Abstimmung zwei, durch ihren unbescholtenen, musterhaft christlichen Lebenswandel, wie durch Gelehrsamkeit ausgezeichnete, Männer, ohne Rücksicht auf den Sprengel und das Kronland, welchem diese angehören, zu Candidaten für das Amt des Superintendenten erwählt. —

Ueber den Wahlact wird ein Protokoll aufgenommen, aus welchem der Schriftführer einen Auszug macht, der von dem Pfarrer, dem Gemeindecurator und dem Schriftführer unterfertigt und mit dem Pfarrsiegel beglaubigt wird. Der Pfarrer hat den Wahlact im Wege seines Seniors an den Vicepräsidenten des Superintendentialconsistoriums, vor dem Ablaufe der Schlußfrist, unter schwerer Verantwortung, einzusenden. Wenn ein Pfarrer die Einsendung des Wahlvorschlages bis zur bestimmten Frist unterläßt, verfällt derselbe in eine Geldbuße von fünfzig Gulden, welche in den Pensionsfond einfließt; wenn dagegen ein Senior die Einsendung der an ihn gelangten Wahlacte verzögert oder unterläßt, hat er eine Geldbuße von hundert Gulden in denselben Fond zu entrichten und verliert außerdem das Amt eines Seniors für immer.

Ist die Schlußfrist abgelaufen, so werden die eingelieferten versiegelten Vota durch das zu diesem Zwecke zusammen berufene Superintendentialconsistorium eröffnet und gezählt und es wird über den ganzen Verlauf ein genaues Wahlprotokoll, mit namentlicher Aufzählung der stimmgebenden Gemeinden verfaßt. Ergibt sich jetzt schon eine absolute Mehrheit, so ist derjenige, auf welchen die Mehrzahl der Stimmen sich vereinigt hat, als gewählt zu betrachten und dem Oberkirchenrathe, unter Vorlage des Wahlprotokolls, anzuzeigen, damit die allerhöchste Bestätigung erwirkt werde. —

Hat sich dagegen keine absolute Mehrheit herausgestellt, so sind die zwei, welche die meisten Stimmen erhielten, als Candidaten für das Amt des Superintendenten einer jeden einzelnen Pfarrgemeinde zu bezeichnen, deren Presbyterien sich sogleich zu versammeln und einen der beiden Candidaten mittelst geheimer Abstimmung zu wählen haben, wobei wieder nach den obigen Andeutungen vorzugehen ist. —

Erhalten beide Candidaten gleich viele Stimmen, so wird das Wahlprotokoll dem Oberkirchenrathe unterlegt, damit dieser sodann einen der beiden Candidaten ernenne und um die kirchliche Bestätigung einschreite.

Nach erfolgter allerhöchster Bestätigung des Kaisers ist der neue Superintendent in allen Kirchen als solcher auszurufen, worauf derselbe in Gegenwart eines oder zweier Superintendenten desselben Glaubens durch den Präses des Oberkirchenrathes auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Superintendentialversammlung beeidigt und feierlich in sein Amt eingeführt wird.

Die Art und Weise dieser feierlichen Einführung soll durch ein im Synodalwege zu verfassendes Gesetz bestimmt werden.

Die Eidesformeln sowohl für die Superintendenten, als auch für die übrigen Diener und Beamten der Kirche sind im Wege der kirchlichen Gesetzgebung durch die Synode festzusetzen.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Superintendenten haben, auch bis zur genauern Abgrenzung seines Wirkungskreises durch ein von der Synode ausgehendes Gesetz, folgende Bestimmungen zu gelten: Der Superintendent hat, als Oberpfarrer der ganzen Superintendentenz, in seinem Amtsorte in der Regel nur die Predigt zu halten; die übrigen, dem Pfarrer obliegenden, geistlichen und kirchlichen Handlungen sind den andern Pfarrern und Pfarrgehilfen zuzuweisen. — In seiner Eigenschaft als Superintendent hat derselbe den Vollzug der höheren Verordnungen, welche an die Superintendentenz erlassen werden, zu bewirken und die Pfarrer, Pfarrgehilfen, Pfarr- und Bezirksgemeinden seines Sprengels nach allen Richtungen des Kirchendienstes und Kirchenregiments gehörig zu überwachen, daher die Pfarrer und Senioren jedesmal, so oft es der Superintendent verlangt, an ihn Berichte zu erstatten haben; er hat ferner im Verlaufe von vier Jahren alle Pfarrgemeinden und Volksschulen seines Sprengels, in Begleitung des Superintendentenz-Curators, zu visitiren, den Befund nebst seinen etwaigen Bemerkungen und Verfügungen zu Protokoll zu nehmen und dieses im Wege des Consistoriums dem Oberkirchenrathe vorzulegen; dann hat er im Einvernehmen mit dem Consistorium dafür zu sorgen, daß das Superintendentialarchiv, welches am Amtsorte des Superintendenten aufzubewahren ist, gehörig registrirt, immer in guter Ordnung erhalten, von Zeit zu Zeit revidirt und dem jedesmaligen Archivar nur mittelst eines genauen Inventars übergeben werde; wie er dann endlich auch alle jene Obliegenheiten zu

erfüllen und alle jene Rechte auszuüben hat, welche dem Superintendenten im vorliegenden Gesetzentwurf auferlegt und zugeschrieben werden. —

Für die Mühe der Visitation gebührt dem Superintendenten die Fuhr, Quartier und Kost, wogegen derselbe aber eine angemessene jährliche Functionszulage bezieht. —

Zu jeder Superintendentenz ist ein Superintendential-Vicar durch die Presbyterien sämmtlicher Pfarrgemeinden der Superintendentenz frei zu wählen, welcher den Superintendenten in dem Falle, daß dessen Amt erledigt oder der Superintendent verhindert ist, jedesmal zu vertreten und alle demselben zugewiesenen Amtshandlungen ohne Unterschied auszuüben hat, wobei jedoch das Recht des Superintendentialcurators bezüglich des Vorsitzes in der Superintendentialversammlung selbstverständnermaßen unberührt bleibt.

Die Wahl des Vicars geschieht in derselben Weise, wie jene des Superintendenten; nur wird das Wahlprotokoll dem Oberkirchenrath lediglich zur Einsicht unterlegt und nach dessen Zurücksendung, welche stets binnen sechs Wochen erfolgen muß, der Vicar in der Superintendentialversammlung in Eidespflicht genommen.

Zur Aushilfe und Vertretung der beiden Superintendentennotare, welche nicht immer im Amtsorte des Superintendenten anwesend sind, erhält jeder Superintendent einen Secretär, welcher bleibend angestellt wird und einen festen Jahresgehalt bezieht.

Dieser Secretär wird aus drei Candidaten, welche das Superintendentialconsistorium ohne Rücksicht auf den Kirchensprengel vorschlägt, vom Superintendenten ernannt, doch werden hiezu nur solche Candidaten des Kirchendienstes in Vorschlag gebracht, welche mindestens drei Jahre an einer evangelisch-theologischen Facultät in den deutschen Bundesstaaten studirt und nach ihrer Rückkehr die kirchlichen Prüfungen mit ausgezeichnetem Erfolge bestanden haben.

Unterstützungen aus dem Staatsschatze.

Die Superintendentenzen beider Bekenntnisse erhalten jährliche Unterstützungs-Pauschale aus dem Staatsschatze. Diese Pauschale werden stets am zweiten Jänner jeden Jahres ohne den mindesten Abzug in die Superintendentencassa abgeführt

und sind zur Verabfolgung einer jährlichen Functionszulage an die Superintendenten und an jeden einzelnen Senior, wie auch zur Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen zu verwenden.

Ueber die Gebahrung mit diesen Unterstützungs = Pauschalen wird dem Oberkirchenrathe mit Jahresschluß Rechnung gelegt. —

Anmerkungen.

1. Siebenbürgisches Landesgesetzbuch Approbatæ et Compilatæ Constitutiones P. I. Tit. 1. Articulus 2: Ezen négy recepta, úgy mint: Evangelica Reformata vulgo Calviniana, Lutherana sive Augustana, Romano-Catholica, Unitaria vel Antitrinitaria Religioknak szabados exercitiumok ezután is meg engedtessek. Die gr. katholische Religion ist später durch den Landesartikel 6: 1744 (cum et illi Catholici sint) recipirt und der gr. orientalischen Religion durch den Landtagsartikel 60: 1791 die freie Religionsübung staatsrechtlich garantirt worden. — Siebenbürgen zählt 219,671 röm. katholische, 648,263 gr. katholische, 198,800 evangelische, 295,723 reformirte, 46,008 unitarische und 637,873 gr. orientalische Christen. —
2. Approb. et Comp. Const. P. I. T. 1. Art. 3.
3. Abgedruckt in dem schon seltener gewordenen, sehr brauchbaren Werke: die Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Großfürstenthum Siebenbürgen, dargestellt und mit Urkunden belegt von Christian Heyser Wien 1836. — Auf Anordnung des hohen Ministeriums wird nächster Tage schon bei Wallishäuser in Wien ein von dem evangelischen Oberconsistorium herausgegebenes „Handbuch der Gesetze und Verordnungen für die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen“, zu dem sehr mäßigen Preise von 40 kr. C.M. erscheinen, worin alle Actenstücke, welche die Verfassung dieser Kirche betreffen, vollständig enthalten sind. —
4. und 5. (zu §. 12, wo der Druckfehler hiernach zu verbessern ist). Schreiben des Herrn Ministers Grafen Leo Thun an Se. Hochwürden den Superintendenten G. Paul Binder ddo. Wien 17. Februar 1855 Z. 1501, worin die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen als eine „stets und unwandelbar treu ergebene“ bezeichnet wird. —
 „Euer Sinn für Ordnung und Gesezlichkeit und der vernünftige Gebrauch der hiedurch unter Euch heimisch gewordenen Freiheit“ sind Worte, welche Allerhöchst Se. Majestät, der glorreich regierende Kaiser, Franz Joseph, in dem Patente vom 21. December 1848 an „unser treues Sachsenvolk in Siebenbürgen“ gerichtet hat. —
6. „In dieser rückhaltlosen Anerkennung der Rechte der katholischen Kirche liegt übrigens für alle andern religiösen Genossenschaften des Kaiserstaates eine sichere Gewähr der ibrigen. Das Rechtsgefühl, das hier vorwaltete, wird auch der Maßstab bei Regelung ihrer Verhältnisse sein und sie, welche mit anerkanntem gesetzlichen Bestande, erprobt in Treue und Anhänglichkeit an das Allerhöchste Kaiserhaus, den Schutz des Gesetzes und den Schirm einer unparteiischen, väterlich weisen Regierung beanspruchen, werden in ihrer Erwartung sich nicht getäuscht finden. Gleichheit vor dem Gesetze, das über alle sich erstreckende gleiche bürgerliche Recht, die Unparteilichkeit der in entscheidenden Kreisen vorwaltenden Anschauungen, endlich die ungeheuren Feststellung ihres innern Organismus und der Schutz für dessen Bestand, gibt ihnen genügende Garantien eines ruhigen Fortbestandes und einer ungetrübbten Entwicklung.“ Abendblatt der österreichisch-kaiserlichen Wiener Zeitung vom 13. November 1855. No. 261. —
7. Das Brooser Kapitel besteht nicht mehr, hat daher auch keinen Dechanten.
8. „Der Pfarrer soll, nach den Grundbegriffen der Augsburgischen Confession, in der Predigt und Katechisation, Gottes Wort aus der heiligen Schrift rein und ohne Einmischung menschlicher Satzungen und Meinungen lehren,“ Visitationartikel vom Jahre 1818.
9. (Zu S. 37 Zeile 15.) „Wo das Stiftungswesen geregelt ist, wo der Stifter weiß, daß sein Wille mit frommer Pietät geachtet wird, daß das Stiftungsvermögen sich einer sorgsamten Verwaltung erfreut, wird es immer edle Menschen geben, welche dem Beispiele der Väter folgend, Kirchen und Schulen mit Gaben und Vermächtnissen unterstützen. — Die Kirchen und Schulen aller Religionen, die friedlich im Lande wohnen, hat sie nicht fromme Opferliebe erbaut, nicht edler Gemeinstinn erhalten! Es steht vielleicht nicht eine Kirche oder Schule im Lande, die sich nicht einer Unterstützung, eines Vermächtnisses oder einer Stiftung, so gering sie auch sei, zu erfreuen hätte. — Die alten Stiftungen aufrecht zu halten, das Stiftungswesen, wo es in Verfall gerathen, wieder in Ordnung zu bringen, über die Gebahrung mit dem Stiftungsvermögen treue Rechenschaft abzulegen, wird die beste Aufmunterung zu neuen Stiftungen sein,

denn wer eine Gabe niederlegt, will zuerst die Veruhigung haben, daß sein Wille geachtet, daß der Zweck seiner Stiftung gewissenhaft erfüllt werde. — Die Statthalterei wird es sich angelegen sein lassen, das hierauf gerichtete Bestreben der Kirchen- und Schulbehörden mit aller Kraft zu unterstützen, wird aber auch wo Klagen über schlechte Verwaltung des Stiftungsgutes vorkommen oder Mängel in der Obahrung desselben irgend wie zu ihrer Kenntniß gelangen, mit allem Nachdrucke einzuschreiten wissen“. — Verordnung der k. k. Statthalterei von Siebenbürgen vom 12. Januar 1855 Z. 18827. 1854. —

10. Virnstiel Presbyterial- und Synodalverfassung der evang.-protestantischen Kirche, Jena bei Frommann 1847.

11. Artikel 7. der Augsburgerischen Confession von 25. Juni 1830: Es wird auch gelehret, daß allezeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangeliums gereicht werden. Denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden. Und ist nicht noth zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht, Ephezer 4: Ein Leib, Ein Geist, wie ihr berufen seid zu einerlei Hoffnung eueres Berufes, Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe. —

Ganz besondere Beachtung verdient: Höfling Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung, 3. Auflage, Erlangen 1853, ein gediegenes Werk, welches grundlegend auf die künftige wissenschaftliche Bearbeitung des evang. Kirchenrechtes wirken wird.

12. Vergleiche die Werke: Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Züllich, Berg, Cleve und Mark, in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz herausgegeben von C. Sneathlage. Zweite Auflage Bielefeld 1850; dann die neuere im amtlichen Auftrage herausgegebene Schrift von Hagen's über die westphälische Kirchenordnung, Bielefeld 1856; wie auch Lechner's Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung, Leiden 1854; vorzüglich aber Jacobson Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westphalen, sammt Urkundenbuch, Königsberg 1844; und Richter die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Weimar 1846, — Werke, ohne welche eine wissenschaftliche Beurtheilung unserer „Provisorischen Vorschrift“ und ein Gutachten darüber, welches die Organe der Kirche seinerzeit abzugeben haben, eigentlich gar nicht möglich ist. —



Literarische Anzeigen.

Im Verlage von **Theodor Steinhausen** sind erschienen und zu haben:

Ackner, M. J., Mineralogie Siebenbürgens mit geognostischen Andeutungen, einer geognostisch = oryktognostischen Karte von Siebenbürgen und lith. Abbildungen der Kristallformen; groß 8. 391 Seiten; Preis: gebunden 4 fl. 30 fr.

Bedeus von Scharberg, Joseph, historisch = genealogisch = geographischer Atlas zur Uebersicht der Geschichte des ungarischen Reichs, seiner Nebenländer u. groß Folio; Preis: gebunden 10 fl.

Grimm, J. A., Dr. Die politische Verwaltung im Großfürstenthum Siebenbürgen. Ein Hilfsbuch für den politischen Verwaltungsdienst, nach Maßgabe der bezüglichen vollinhaltlich aufgenommenen Gesetze und Verordnungen mit besonderer Rücksicht für das praktische Bedürfnis.

Inhalt des ersten Bandes.

Erster Theil. Geschichtliche Uebersicht der bis 1848 bestandenen Administration und ihrer Gestaltung während der Uebergangs-Periode.

Zweiter Theil. Darstellung der definitiven Organisation. Preis 1 fl. 30 fr;

des zweiten Bandes.

Erster Theil. Allgemeine rechtshistorische Darstellung des Gemeindewesens bis 1848.

Zweiter Theil. Das Gemeindewesen in seinem jetzigen Bestande. Preis 1 fl. 30 fr;

des dritten Bandes (welcher demnächst erscheinen wird).

Das Handels- und Gewerbewesen nach seiner legalen Ausbildung.

Popovits Barciani, Sabbas, deutsche Sprachlehre für Rumänen; 8. 260 Seiten; Preis: gebunden 1 fl.

Senz, Alois, Dr. die provisorische Civilproceßordnung für Siebenbürgen u. gr. 8. nebst Anhang 634 S. Preis 5 fl.

— — Sammlung der wichtigsten Justizgesetze und Verordnungen für das Großfürstenthum Siebenbürgen; groß 8. 457 Seiten; Preis: 1 fl. 40 fr.

Söllner, J., Dr. Statistik des Großfürstenthums Siebenbürgen. Erster Band. Preis: 2 fl.

